



Niederschrift

Gemeinderat

Datum: Donnerstag, 21. Juni 2018

Nummer: 5/2018

Ort: Rathaus, Sitzungssaal

Beginn: 18:00 Uhr **Ende:** 20.05 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

Anwesende: Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner

 Vzbgm. Stefan Wasmer
 Vzbgm. Egon Gojer
 Finanzreferent Albert Krug StRⁱⁿ Renate Selinger

GR Gerald Baumann bis Top 20 GRⁱⁿ Helene Fischlschweiger GRⁱⁿ Karin Jagersberger

GRⁱⁿ Renate Kapferer ab TOP 2

GR Walter Komar GR Ferdinand Kury

GR Amel Muhamedbegovic

GR August Singer

GR Raimund Sulzbacher

GR Mirko Oder

GRⁱⁿ Andrea Heinrich, MAS

GRⁱⁿ Beate Lindner GR Mag. René Wilding GR Thomas Wohlmuther GR Ronald Wohlmuther GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GR Mag. Rudolf Hakel

GR Helmut Laschan GR Werner Rinner GR Herbert Waldeck

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende:

Antonia Baumann, Eva Auritsch, Kurt Oblak ,Wolfgang Oblak Hermann Kleewein, Tina Tritscher, Roland Haidl , Herbert Rappl, Elfriede Feit, Harald Hollinger, Ing. Gilbert Schattauer, Helga Töchterle, Ferdinand Maier, Erika Schupfer, Martin Mandl, Franz Wohlmuther, Marc Di Lena

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Anwesenden sowie die Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die Bürgermeisterin führt aus, dass die Einladung zur heutigen Sitzung samt Tagesordnung den Mitgliedern des Gemeinderates rechtzeitig übermittelt wurde.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, seitens der GRÜNEN Fraktion wurde ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 34 Abs. 1 lit. b der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF.eingebracht. Konkret wird beantragt, dass der Gemeinderat eine Petition an die Bundesregierung und den Nationalrat beschließen möge, wonach junge Asylwerber, die eine Lehre in einem Mangelberuf absolvieren, nicht abgeschoben werden.

Dieser Dringlichkeitsantrag wird in der Folge von Gemeinderat Gerald Baumann verlesen:

Lehre statt Abschiebung

Eine der größten Chancen für die Integration ist die Eingliederung von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Eine Chance für die Betroffenen selbst, aber auch für die Unternehmen und unsere Gesellschaft. Die Lehre in Mangelberufen ist eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerbende. Denn gerade im Bereich der Mangelberufe suchen Betriebe händeringend nach Arbeitskräften. Die Lehre für Asylwerbende ist hier eine riesige Chance, die uns nicht genommen werden darf.

Das Erfolgsprojekt "Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen" ist nun generell in Gefahr. Aktuell nehmen die negativen Asylentscheidungen auch für Menschen in Lehre zu. Es kommt immer häufiger zu Abschiebungen direkt vom Lehrplatz. Dies sorgt für massive Verunsicherung bei den betroffenen Lehrlingen und den Betrieben. Daher soll die Bundesregierung Abschiebungen von Menschen in Lehre und Ausbildung aussetzen.

Im Bezirk Liezen sind 20 Betriebe von dieser Situation betroffen. In der Stadt Liezen würde eine solche Abschiebung aus der Lehre Burger King (Systemgastronom), Jugend am Werk (Tischler), Felian (Koch), Granit (Bauarbeiter) und Merkur (Einzelhandelskaufmann) betreffen.

Der Antrag lautet:

Der Gemeinderat wolle beschließen:

- Der Gemeinderat bekennt sich dazu, dass junge Menschen in Ausbildung und Lehre nicht abgeschoben werden sollen und aufgrund des Fachkräftemangels die Lehre in Mangelberufen für junge Asylwerber weiterhin offenstehen soll.
- 2. Der Gemeinderat tritt mit folgender Petition "Keine Abschiebung von Jugendlichen, die eine Lehre absolvieren!" an die Bundesregierung und den Nationalrat heran:

Die Bundesregierung und der Nationalrat werden ersucht,

- a) aufgrund des Fachkräftemangels die Lehre in Mangelberufen für junge Asylwerber weiterhin zu ermöglichen,
- b) einen Niederlassungstitel für junge Flüchtlinge in Ausbildung und Lehre zu schaffen, und
- c) wie es die WKÖ anregt, nach Abschluss der Lehre einen Umstieg auf eine entsprechend angepasste Schiene der Rot-Weiß-Rot-Karte zu schaffen.

GR Baumann ersucht den Dringlichkeitsantrag bereits als Punkt 4 auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen, da er diese voraussichtlich frühzeitig verlassen muss.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Dringlichkeitsantrag der GRÜNEN Fraktion bezüglich einer Petition an die Bundesregierung und den Nationalrat "Keine Abschiebung von Jugendlichen, die eine Lehre absolvieren!" wird als Punkt 4. auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatsitzung aufgenommen.

Die bisherigen Tagesordnungspunkte 4. bis 20. erhalten die Nummerierungen 5. bis 21.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Glashüttner informiert darüber, dass somit folgende Tagesordnung zu behandeln ist:

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08. Mai 2018
- 2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
- 3. Fragestunde
- 4. Petition an die Bundesregierung und den Nationalrat "Keine Abschiebung von Jugendlichen, die eine Lehre absolvieren!"
- 5. Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
- 6. Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung und Erhaltung/und Reinvestition nach Ablauf der Lebensdauer der Eisenbahnkreuzungen km 95,180 und km 95,970 Bahnstrecke Bischofshofen Selzthal sowie Ansuchen um Landesförderung
- 7. Gewährung einer Subvention an die Freiwillige Feuerwehr Liezen Stadt für den Ankauf eines Fahrzeuges (LKWA)
- 8. Auszahlung des Finanzierungsbedarfes 2018 an die Stadtgemeinde Liezen Ortsund Infrastruktur KG
- 9. Abschluss eines Vertrages mit dem Land Steiermark über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes L740 Lassingerstraße "BV Sanierung Liezen Überführerbrücke" von Str.km 1,140 bis Str.km 2,200
- 10. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark GmbH zur Verlegung der 30 kV-Leitung SST Weißenbach Döllach auf den Grundstücken Nr. 872, 890, 907 und 908, KG 67411 Weißenbach bei Liezen sowie Nr. 2074, KG 67509 Lassing Sonnseite
- 11. Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark GmbH zur Verlegung der 30 kV-Abzweigleitung Liezen/Müllhygienisierungsanlage auf dem Grundstück Nr. 1046/5, KG 67409 Reithtal
- 12. Zustimmung zum Jahresabschluss 2017 der Gründerzentrum Liezen u. Wirtschaftspark Ges.m.b.H.
- 13. Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen u. Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 25. Juni 2018
- 14. Zustimmung der Entsendung von FR Albert Krug zur Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen u. Wirtschaftspark Ges.m.b.H. als Gesellschaftervertreter der Stadtgemeinde Liezen

- 15. Anpassung der Kostenersätze für das Kinderhaus 2018/2019
- 16. Anpassung der Kostenersätze Kinderkrippe 2018/2019
- 17. Erlassung einer neuen Abfuhrordnung für die Stadtgemeinde Liezen
- 18. Abschluss einer Vereinbarung über die Reprografievergütung gem. § 42b Abs. 2 Z 2 Urheberrechtsgesetz (Vergütung von Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken an Schulen)
- 19. Teilungsplan Grundstücksteilung "Alter Bauhof" Grundstücke Nr. 1418/1, 892/8 und 1450/2, jeweils KG 67406 Liezen (öffentliches Gut) sowie Grundstück Nr. 433, KG 67406 Liezen (Stadtgemeinde Liezen)
- 20. Kauf des Grundstückes Nr. 492/1, KG 67406 Liezen, von Herrn Roman Frosch vlg. Gampersberger

Nicht Öffentlicher Teil:

21. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08. Mai 2018

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, nachdem zur Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 08. Mai 2018 keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden, gilt dieses als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Mitteilungen der Bürgermeisterin

Kegelbahn

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner teilt mit, dass der Erhalt einer Kegelbahn in Liezen ein sehr wichtiges Thema ist. Sie kennt die Sorgen und Ängste der Kegler und es soll demnächst ein Gespräch mit dem Pächter des Admiral, Herrn Polanz, stattfinden. Fest steht, dass die Gemeinde die Kegler bzw. den Erhalt der Kegelbahn unterstützen wird. Alle Beteiligten sollen in die Gespräche miteingebunden werden,

in denen auch erörtert werden soll, inwiefern die Gemeinde die Anliegen der Kegler konkret unterstützen kann.

Kindergarten

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, die Prüfung der für 2018/19 eingelangten Anmeldungen für die Kindergärten der Stadtgemeinde Liezen hat ergeben, dass der Städtische Kindergarten Liezen, der Heilpädagogische Kindergarten sowie der derzeit eingruppig geführte Kindergarten Weißenbach im kommenden Betreuungsjahr voll ausgelastet sein werden und Bedarf an zumindest 20 zusätzlichen Kindergartenplätzen besteht.

Die Stadtgemeinde Liezen hat daher im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Kindergartens in Weißenbach beim Land Steiermark die Durchführung einer Bedarfserhebung beantragt, die zwingend vorgeschrieben ist, wenn die Schließung einer Gruppe mehr als zwei Jahre zurückliegt.

Nachdem die vom Land durchgeführte Bedarfsprüfung ergeben hat, dass der Bedarf einer Erweiterung auf zwei Gruppen gegeben ist, wurde nunmehr um Errichtung einer zweiten Halbtagsgruppe im Kindergarten Weißenbach angesucht. Nach Durchführung der dafür notwendigen Verhandlung wird durch das Land über die Errichtung einer zweiten Gruppe entschieden.

Diese Lösung wäre besonders wünschenswert, da in Weißenbach ein voll ausgestatteter zweiter Gruppenraum vorhanden ist und für die Erweiterung auf zwei Gruppen nur geringfügige Adaptierungen notwendig wären. Zudem befinden sich unter jenen Kindern, die bei der Vergabe der aus momentaner Sicht verfügbaren Kindergartenplätze nicht berücksichtigt werden konnten, viele mit nicht-deutscher Muttersprache.

Daher wäre die Möglichkeit eines Kindergartenbesuches bereits ab dem kommenden Betreuungsjahr, insbesondere im Interesse eines möglichst frühzeitigen Spracherwerbes der deutschen Sprache, für viele dieser Kinder dringend notwendig.

Fußgängerzone

Die Bürgermeisterin informiert, dass zahlreiche Autofahrer nicht nur zum Zwecke der Liefertätigkeit in die Fußgängerzone einfahren. Das – unzulässige – Durchfahren der Fußgängerzone stellt ein großes Problem dar. Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es sich bei der Fußgängerzone um keine Durchfahrtsstraße handelt. Zur klareren Kennzeichnung wurden nunmehr Poller installiert. Diese sind jedoch beweglich um die notwendige Feuerwehrzufahrt zur Ennstallhalle, zum Kulturhaus und vor allem zu den Schulen weiterhin im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Die Poller sind nunmehr seit etwa einer Woche installiert. Mittlerweile werden sie jedoch überfahren, wodurch eine zusätzliche Lösung mit Blumentrögen notwendig geworden ist.

Innenstadtbüro Pop-Up Office

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner berichtet, dass das Innenstadtbüro von der Bevölkerung sehr gut angenommen wird. Es herrscht eine lockere Atmosphäre und die Hemmschwelle, ins Rathaus zu kommen, besteht hier nicht. In der letzten Woche wurde ein Projekt der TU Wien zum Thema Heimat dahingehend unterstützt, als das Pop-Up Office für zwei Tage zur Verfügung gestellt wurde. Dieses Projekt wurde von

1. Vizebürgermeister Stefan Wasmer begleitet. Ebenso wurde das Büro bereits kurzfristig für einen Tomatenpflanzenverkauf genutzt.

Leitspital

Die Bürgermeisterin informiert, dass eine Bürgermeisterkonferenz zum Thema Leit-krankenhaus stattgefunden hat, in deren Rahmen die Bürgermeister der Region über die Entscheidung informiert wurden, dass das Spital in Stainach gebaut werden soll. Die Stadtgemeinde Liezen in derselben Woche einen Termin bei Landesrat Drexler gehabt, der jedoch kurzfristig abgesagt wurde, aber auf einen späteren Zeitpunkt verlegt wurde. An diesem Termin haben neben der Bürgermeisterin 1. Vizebürgermeister Wasmer, 2. Vizebürgermeister Gojer sowie FR Krug teilgenommen. Dem Landesrat wurden die vorhandenen Unterlagen der Stadtgemeinde Liezen, die im Sinne des Grundsatzbeschlusses zum Leitkrankenhaus erarbeitet wurden, präsentiert und das klare Anliegen deponiert, dass verhindert werden muss, dass die in Liezen ansässigen Fachärzte in das geplante Gesundheitszentrum nach Rottenmann abwandern. Ein weiteres Gespräch zum Thema Gesundheitszentrum wird im Juli stattfinden.

Gerüchte um den Bau einer Moschee in Liezen

Die Bürgermeisterin berichtet, dass seitens der ÖVP Liezen-Weißenbach das Gerücht kolportiert wurde, dass in Liezen eine Moschee samt einem Islamkindergarten auf den ehemaligen Taschl Gründen errichtet werden soll. Dieses Gerücht hat hohe Wellen geschlagen. Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Gebetsräumlichkeiten, welche der muslimischen Glaubensgemeinschaft im Kulturhaus zur Verfügung stehen, zu klein geworden sind. Diese Räumlichkeiten werden seit 20 Jahren genützt und es hat nie ein Problem gegeben. Der Obmann des Kulturvereins Dzemat Zekan Sakib hat bei der Bürgermeisterin vorgesprochen und klargestellt, dass die islamische Glaubensgemeinschaft größere Räumlichkeiten benötigt. Es ist jedoch keine Rede davon, dass eine Moschee oder gar ein Islamkindergarten in Liezen errichtet werden soll. Die Installierung eines Islamkindergartens würde die Integration von Migranten mit islamischem Glauben erschweren und wird daher entsprechend kritisch gesehen.

Asylwerber im Städtischen Bauhof

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass auch heuer wieder Asylwerber im Städtischen Bauhof beschäftigt werden. Es werden 8 Asylwerber angestellt, die jeweils alle vier Wochen zu zweit für eine Woche im Städtischen Bauhof tätig sein können.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei den Mitarbeitern des Bauhofes, welche die Asylwerber auch in unsere Kultur einführen.

NSG Liezen

Die Bürgermeisterin berichtet, dass konstruktive Gespräche zwischen dem SC-Liezen und dem WSV-Liezen hinsichtlich der NSG-Liezen sattgefunden haben und man hier einer hoffnungsvollen Zukunft entgegensieht.

Innerstädtisches Erscheinungsbild

Bürgermeisterin Glashüttner informiert, dass es immer wieder Beschwerden bezüglich des innerstädtischen Erscheinungsbildes gibt. Die Mitarbeiter des Bauhofes reagieren bei Handlungsbedarf so schnell wie möglich. Aufgrund zahlreicher Krankenstände ist es aber nicht möglich, dass unsere Mitarbeiter überall gleichzeitig vor Ort sind.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei den Mitarbeitern des Bauhofes für ihren Einsatz in unserer Stadt.

Verkehrsproblematik B320

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass in der Gemeinderatssitzung vom 08. Mai 2018 ein Grundsatzbeschluss für eine Verkehrslösung hinsichtlich der B320 einstimmig gefasst wurde. Aus dem Beschlusstext geht klar hervor, dass sich die Stadtgemeinde Liezen gegen eine Umfahrungslösung, jedoch für einen Bestandsausbau der B320 Ennstal-Bundesstraße ausspricht. Nach erfolgtem Grundsatzbeschluss wurde dieser an die zuständigen Stellen beim Land weitergeleitet. Insbesondere enthält der Grundsatzbeschluss auch die Forderung, wonach seitens des Landes Steiermark ein unabhängiges Gutachten über die Auswirkungen einer Umfahrung auf den Handelsstandort Liezen haben in Auftrag gegeben werden möge. Die Bürgermeisterin berichtet weiters, dass sie im Lichte des zu dieser Thematik einstimmig gefassten Grundsatzbeschlusses sehr verwundert darüber war, dass seitens der ÖVP auf Facebook die Frage gepostet wurde, ob sich die Bevölkerung für oder gegen eine Umfahrung ausspricht. Noch mehr verwundert zeigt sich die Bürgermeisterin über den Umstand, dass eine Gruppe von Bürgermeisterin aus den Bezirk Liezen sowie Verkehrsreferent GR Sulzbacher bei Bundesminister Hofer waren und stellt die Frage, wer eigentlich Bürgermeister der Stadt Liezen ist und diese nach au-Ben vertritt. Aus Sicht der Bürgermeisterin stellt das Verhalten von GR Sulzbacher einen argen Vertrauensbruch dar. Der Verkehrsreferent hatte nämlich nicht das Pouvoir als Vertreter der Stadtgemeinde Liezen an diesem Termin, über welchen die Bürgermeisterin keinerlei Informationen hatte, teilzunehmen. Das Vorgehen von GR Sulzbacher widerspricht allem was überfraktionell vereinbart wurde und in der Folge seinen Niederschlag im Grundsatzbeschluss vom 08. Mai 2018 gefunden hat. Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es nicht angehen kann, dass ein Gemeinderat, der den Grundsatzbeschluss mitgefasst hat, wenige Wochen später, anlässlich eines Termins bei einem Bundesminister, für eine Umfahrung eintritt. Insgesamt ist das Verhalten von GR Sulzbacher sehr widersprüchlich und nicht im Sinne der bisherigen Gepflogenheiten einer Zusammenarbeit auf Vertrauensbasis.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Fragestunde

a) Kegelbahn

GR Singer meldet sich zu Wort und erinnert an den in der letzten Gemeinderatssitzung gestellten Dringlichkeitsantrag zur Erhaltung einer Kegelbahn in Liezen. Dieser Antrag enthält einen klaren Auftrag an Bürgermeisterin Glashüttner, daher richtet GR Singer die Bitte an die Bürgermeisterin, diesen Auftrag auch umzusetzen. Unter anderem wurde beschlossen, dass bei Verhandlungen auch die Vertreter der Kegelvereine eingebunden werden. Weiters weist GR Singer darauf hin, dass die derzeitigen Verhältnisse im Admiral ungünstig sind, da sich die Kegler ihre Getränke im Lokal holen und diese über eine Stiege nach unten zur Kegelbahn tragen müssen. Da unter den Keglern viele ältere Personen sind, ist dies sehr gefährlich. Abschließend fragt GR Singer, wie weiter vorgegangen werden soll.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass sie Gespräche mit den Verantwortlichen des Admirals führen wird und die Kegelvereine entsprechend eingebunden werden.

Zur Kenntnis genommen.

b) Termin bei Bundesminister Hofer

GR Singer richtet die Frage an GR Sulzbacher, was in dessen Kopf vorgeht, zumal er den Grundsatzbeschluss zur Verkehrsproblematik auf der B320 mitbeschlossen hat und drei Wochen später nach Wien zu Bundesminister Norbert Hofer gefahren ist und sich für eine Umfahrung von Liezen eingesetzt hat.

GR Sulzbacher antwortet, dass er nicht als Verkehrsreferent nach Wien gefahren ist, sondern als Mitglied der ÖVP Liezen-Weißenbach. Außerdem stellt er klar, dass er keine Umfahrung gefordert hat. Für GR Sulzbacher steht fest, dass er, wenn er zu einem solchen Termin eingeladen wird, diese Einladung auch annimmt. Gleichzeitig räumt GR Sulzbacher ein, dass auch Bürgermeister aus der Region an diesem Termin teilgenommen haben, die für eine Umfahrung eintreten. Weiters weist GR Sulzbacher darauf hin, dass der vom Liezener Gemeinderat gefasste Grundsatzbeschluss ebenso besprochen wurde. Allerdings stehen die Chancen auf eine Umsetzung des im Grundsatzbeschluss geforderten LKW-Fahrverbotes sehr schlecht, da, laut den Auskünften maßgeblicher Personen, ein solches nicht gewünscht wird. Ebenso erinnert GR-Sulzbacher an die grundsätzliche Haltung der ÖVP Liezen-Weißenbach, wonach diese eine Umfahrung fordern wird, sobald auch nur ein Punkt des Grundsatzbeschlusses nicht umgesetzt wird, wofür es derzeit deutliche Anzeichen gibt.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass GR Sulzbacher, ohne die Bürgermeisterin zu informieren, als Gemeinderat bei Bundesminister Hofer war.

21.06.2018

GR Singer richtet das Wort an 2. Vizebürgermeister Gojer und zeigt sich darüber verwundert, dass dieser von der SPÖ laufend fordert, dass er an Terminen und Verhandlungen mit dem Land teilnehmen darf, er es selbst jedoch verabsäumt, andere Fraktionen einzubinden. Daraus ergibt sich eine große Diskrepanz. GR Sulzbacher ist auf dem Foto der Vertreter der ÖVP aus dem Bezirk Liezen mit Bundesminister Hofer in der ersten Reihe gestanden und es wurde von der Bevölkerung sehr wohl so wahrgenommen, dass er als Vertreter der Stadtgemeinde Liezen dabei war. Außerdem fragt GR Singer, warum sich GR Sulzbacher so sicher ist, dass die Bezirkshauptmannschaft die im Grundsatzbeschluss geforderten Punkte nicht umsetzt.

GR Sulzbacher wiederholt, dass sich maßgebliche Personen beim Land, die für die Verordnung eines LKW-Fahrverbotes zuständig wären, gegen ein solches aussprechen.

GR Sulzbacher möchte wissen, wer über den Grundsatzbeschluss informiert wurde und welche Termine seitens der Gemeinde bisher vereinbart wurden. Aus seiner Sicht verläuft das geplante gemeinsame Vorgehen der Stadtgemeinde Liezen im Sande.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt klar, dass der Grundsatzbeschluss vereinbarungsgemäß an die maßgeblichen Stellen beim Land weitergeleitet wurde und bereits ein Termin bei Landesrat Lang stattgefunden hat. Außerdem hat die Bürgermeisterin mit Bezirkshauptmann Dr. Dick schon vor längerer Zeit über diese Thematik gesprochen. Weiters berichtet Bürgermeisterin Glashüttner, dass im Rahmen des Termins bei Landesrat Lang der Wunsch geäußert wurde, die Stadtgemeinde Liezen möge die im Grundsatzbeschluss geforderte unabhängige Studie über die Auswirkungen einer Umfahrung für den Handelsstandort Liezen selbst in Auftrag geben.

Stadträtin Selinger erinnert daran, dass Landesrat Lang sich ebenso für die Umfahrungslösung ausspricht.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es im Moment nicht vorrangig um den Grundsatzbeschluss vom 08. Mai 2018 geht, sondern die Wienreise von GR Sulzbacher besprochen wird.

GR Singer möchte wissen, ob man gegen einen Gemeinderat und Referenten einen Misstrauensantrag einbringen kann.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass dies möglich ist.

2. Vizebürgermeister Gojer erklärt, dass die ÖVP Liezen-Weißenbach eingeladen wurde, zum Termin bei Bundesminister Hofer mitzufahren. Der entsprechende Eintrag auf Facebook wurde von der Bezirkspartei gepostet.

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass dieser Facebook-Eintrag auch von der ÖVP Liezen-Weißenbach auf deren Seite geteilt wurde.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass ein LKW-Fahrverbot über 24 Stunden sehr schwierig zu realisieren sein wird. Das Land setzt offenbar auf die Umfahrungslösung. Daher wird aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer der geforderte Bestandsausbau der B320 nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grund wird kein Weg an einer Umfahrung vorbeiführen.

GR Oder richtet die Frage an GR Sulzbacher, ob der Termin bei Bundesminister Hofer bereits vor Fassung des Grundsatzbeschlusses am 08. Mai 2018 feststand.

GR Sulzbacher stellt klar, dass dieser Termin erst drei Tage vorher fixiert wurde.

Stadträtin Selinger informiert, dass eine Teilnahme eines Liezener Vertreters an diesem Termin ursprünglich nicht vorgesehen war. Erst in der Bezirksparteisitzung hat sich Nationalratsabgeordnete Barbara Krenn dafür eingesetzt.

c) Errichtung einer Moschee und eines Islamkindergartens

GR Singer erinnert an das Facebook-Posting der ÖVP Liezen-Weißenbach, in welchem behauptet wurde, dass der Bau einer Moschee und die Einrichtung eines Islamkindergartens in Liezen geplant sei. Aus Sicht von GR Singer handelt es sich hier um eine Hetzkampagne. Die Mitglieder der Islamischen Glaubensgemeinschaft haben seit Jahrzenten einen Gebetsraum im Kulturhaus und es hat bisher keinerlei Probleme gegeben. Die von der ÖVP auf Facebook gestellte Fragestellung war äußerst suggestiv, da man nur zwischen den Antwortmöglichkeiten: "Moschee nein, Betrieb ja oder "Mir egal" wählen konnte. Aus Sicht von GR Singer ist diese Aktion äußerst fragwürdig und zielt offenkundig darauf ab, dass jemand im Nachhinein behaupten möchte, er habe die Moschee verhindert.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass der Verein ATIP zahlreiche Moscheen und Islamkindergärten errichten möchte, daher hat sich die ÖVP Liezen-Weißenbach dazu entschlossen, dieses Thema anzusprechen. Die Intention dahinter war, die Bevölkerung über die entsprechenden Pläne zu informieren.

Bürgermeisterin Glashüttner verliest das Facebookposting der ÖVP Liezen-Weißenbach zum Thema zur Moschee und Islamkindergarten:

"Thema Moschee in Liezen! Geplanter Ort: Admonterstraße, ehem. Fa. Tatschl. Ein islamischer Kindergarten wäre in Zukunft auch geplant! Österreichweit sind derzeit weitere 40-50 gleichartige Projekte geplant, eines davon in Liezen. Die amtierende Bürgermeisterin sollte unserer Meinung nach SOFORT die Notbremse ziehen und mit dem Verkäufer eine Option für ein Jahr ausverhandeln, um einen Betrieb an diesem Standort anzusiedeln! Wie steht die Liezener Bevölkerung dazu?

Mir egal

Moschee nein, Betrieb ja."

Abschließend stellt die Bürgermeisterin klar, dass sie sich nichts über Facebook ausrichten lassen muss und fasst zusammen, dass das Vorgehen der ÖVP als Hetze zu qualifizieren ist und offenkundig gezielt Ängste geschürt werden sollten.

GR Muhamedbegovic möchte wissen, woher die ÖVP diese Informationen hat. Zudem stellt GR Muhamedbegovic, der seit 1994 Mitglied des Kulturvereines Dzemat ist, fest, dass nie geplant war, eine Moschee oder gar einen Islamkindergarten zu errichten. Zudem ist ihm nicht klar, wer derartige Maßnahmen finanzieren sollte. Der Wunsch nach einem größeren Gebetsraum ist legitim, da der derzeitige Raum zu klein geworden ist. Aus Sicht von GR Muhamedbegovic sollten die Gemeinderäte für die Liezener Bevölkerung arbeiten und nicht die Bürger unserer Stadt gegeneinander aufhetzen. GR Muhamedbegovic stellt die Frage in den Raum, ob die Mitglieder der ÖVP Fraktion überhaupt wissen, was ein Minarett oder ein Muezzin ist. Abschließend führt GR Muhamedbegovic aus, dass die Aktion der ÖVP aus seiner Sicht eine Hetzkampagne darstellt, dass die Gerüchte zu Moschee und Islamkindergarten unrichtig sind und lädt zu einer Besichtigung des Gebetsraumes im Kulturhaus ein.

2. Vizebürgermeister Gojer wiederholt, dass es ihm wichtig war, entsprechende Informationen zu verteilen.

Auf die erneute Frage von GR Muhamedbegovic, von wem die ÖVP diese Informationen erhalten hat, erfolgt keine Antwort.

2. Vizebürgermeister Gojer führt aus, dass die Mitglieder des Kulturvereines Dzemat im Bauamt vorgesprochen haben und bemängelt, dass die ÖVP darüber nicht informiert wurde.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass Vorsprachen im Bauamt zum Bereich des inneren Dienstes gehören, in welchen die Gemeinderatsfraktionen und die einzelnen Gemeinderäte nicht involviert sind. Eine Information an die ÖVP wäre ein Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit gewesen. Die Bürgermeisterin macht deutlich, dass mangels rechtlicher Zulässigkeit auch künftig keine den inneren Dienst betreffenden Informationen weitergegeben werden.

GRⁱⁿ Kapferer weist darauf hin, dass der überwiegende Großteil der in Liezen lebenden Muslime bestens integriert ist und sich auch in Vereinen einbringt. Diese Menschen werden durch Aktionen, wie jene der ÖVP, vor den Kopf gestoßen.

GR Singer ergänzt, dass Nullen, die etwas werden wollen, sich rechts hinstellen müssen.

d) Veröffentlichung von Fotos

Zum Thema Spielplatz in der Admonter Straße bemängelt 2. Vizebürgermeister Gojer, dass von der ÖVP niemand beim Fototermin mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal dabei sein durfte. Er weist darauf hin, dass er mit Bürgermeister a.D GR Mag. Hakel telefoniert hat und ihn gefragt hat, ob es richtig ist, dass Stadträtin Selinger anfangs in Gespräche bezüglich eines Spielplatzes in der Admonter Straße involviert war. Bürgermeister a.D. Mag. Hakel habe das gegenüber 2. Vizebürgermeister Gojer bestätigt. Jedoch war Stadträtin Selinger nicht auf dem Foto zu sehen, sondern lediglich Vertreter der SPÖ.

Stadträtin Selinger richtet die Frage an die Bürgermeisterin, wer die Idee hatte, dass die Spielplätze in der geplanten Form errichtet werden. Die 8 – 12 jährigen Kinder erhalten nämlich keine geeignete Spielstätte.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass es ihr Vorschlag war und dass es in diesem großen Gebiet keinen einzigen Spielplatz gibt, sondern lediglich eine Sandkiste. Die Errichtung lediglich eines Spielplatzes würde jedoch zu einer zu hohen Konzentration von Kindern an einem Ort führen, die mit einer entsprechenden Lärmentwicklung verbunden wäre. Durch die Errichtung mehrerer Spielplätze kommt es zu einer besseren Verteilung der Kinder.

Aus Sicht von Stadträtin Selinger wäre ein Basketballkorb für größere Kinder wünschenswert.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass zahlreiche Kinder in diesem Bereich Fußball spielen, was nicht erlaubt ist. 1. Vizebürgermeister Wasmer stellt klar, dass bei Wohnbauvorhaben besonderes Augenmerk auf die Errichtung einer ausreichenden Anzahl von Spielplätzen gerichtet wird und weist darauf hin, dass Fußball und Basketball eine höhere Lärmentwicklung mit sich bringen. Daher sind diese Sportarten auf jenen Spielplätzen, die zu den Siedlungshäusern gehören, verboten. Zur Ausübung dieser Sportarten bestehen jedoch andere Möglichkeiten.

2. Vizebürgermeister Gojer wiederholt, dass Stadträtin Selinger gemeinsam mit Bürgermeister a.D. GR Mag. Hakel ein Jahr lang für einen Spielplatz in der Admonter Straße gekämpft hat und jetzt auf keinem Foto zu sehen ist. Ebenso erinnert 2. Vizebürgermeister Gojer daran, dass Bürgermeister a.D. Mag. Hakel Verkehrsreferent GR Sulzbacher in die Frage, welche Straßen saniert werden sollen, immer eingebunden hat. Diese Sanierungsmaßnahmen werden jetzt umgesetzt und nur Vertreter der SPÖ kommen auf das Foto mit Landesrat Lang. Weiters erinnert der 2. Vizebürgermeister daran, dass hinsichtlich der Eisenbahnkreuzung Rödschitzbach eine gute Lösung gefunden werden konnte, jedoch lediglich Vertreter der SPÖ auf ein entsprechendes Foto kommen. Außerdem wurde von der SPÖ auf Facebook nur die Bürgermeisterin, FR Krug und Landeshauptmann-Stellvertreter Schickhofer gelobt. 2. Vizebürgermeister Gojer bedauert, dass die ÖVP seit Beginn der Amtszeit der neuen Bürgermeisterin keine Informationen mehr erhält. Weiters richtet er die Frage an die Bürgermeisterin, ob sie sich jemals bei Bürgermeister Lemmerer aus Wörschach bedankt hat, da vom Wörschacher Gemeinderat ja bereits die Schließung der Eisenbahnkreuzung Rödschitzbach beschlossen worden war und nunmehr deren Erhaltung unter Kostenbeteiligung der Gemeinde Wörschach ermöglicht wurde.

FR Krug stellt klar, dass er vom damaligen Bürgermeister Mag. Hakel beauftragt wurde, sämtliche Verhandlungen im Zusammenhang mit der Sanierung der L740 sowie der Pyhrnpassbundesstraße zu führen. Daher hat er auch mit dem Büro vom Landesrat Lang Gespräche geführt. Die beim Spatenstich anwesenden Personen wurden direkt von Landesrat Lang dazu eingeladen und sind dieser Einladung gefolgt. Zum Thema Eisenbahnkreuzung Rödschitzbach erklärt FR Krug, dass er im Auftrag des damaligen Bürgermeisters hat mit Bürgermeister Lemmerer gesprochen hat. Die Gespräche sind sehr konstruktiv verlaufen. Bürgermeister Lemmerer hat sich um Termine bei Landeshauptmann Schützenhöfer bemüht, jedoch keine Zusage

über eine Zuweisung von Bedarfszuweisungsmitteln erhalten. FR Krug hat über Ingo Reisinger vom Büro von Landeshauptmann-Stellvertreter Schickhofer die Zusage über die entsprechenden Bedarfszuweisungsmittel erhalten. Zudem hat Herr Reisinger mit dem Büro von Landeshauptmann Schützenhöfer Kontakt aufgenommen, in der Folge wurden auch der Gemeinde Wörschach Bedarfszuweisungsmittel zugesagt.

FR Krug stellt fest, dass die Erhaltung der Eisenbahnkreuzung Rödschitzbach von Bürgermeister a.D. Mag. Hakel und Verkehrsreferent GR Sulzbacher vorangetrieben wurde und lobt die gute und konstruktive Zusammenarbeit.

GR Singer richtet die Einladung an alle Gemeinderäte, zum morgigen Öko-Tag zu kommen und verspricht, dass jeder fotografiert wird, der dies möchte.

GR Sulzbacher beschwert sich darüber, dass die ÖVP auf der offiziellen Facebook-Seite der Stadt Liezen regelrecht ausgeblendet wird.

Bürgermeisterin Glashüttner erinnert daran, dass die MFL von Landeshauptmann Schützenhöfer besucht wurde. Der Landeshauptmann ist weder ins Rathaus gekommen, noch wurde die Bürgermeisterin im Vorfeld dieses Besuches informiert. Hingegen wurde ein Foto vom Besuch des Landeshauptmannes in der MFL veröffentlicht, auf dem auch 2. Vizebürgermeister Gojer zu sehen ist. Daraus wird ersichtlich, dass die Bürgermeisterin als jene Person, welche die Gemeinde nach außen vertritt, nicht eingebunden wurde. Daher muten die laufenden Forderungen der ÖVP, überall eingebunden zu werden, befremdlich an.

GR Oder möchte wissen, ob der Mut von 2. Vizebürgermeister Gojer dadurch zum Ausdruck kommt, indem er anderen das Hackel reinhaut.

Die Bürgermeisterin weist abschließend darauf hin, dass die Mandatare der ÖVP bei Veranstaltungen in Liezen sehr wenig vertreten sind und erinnert daran, dass jeder politische Vertreter, dem es wichtig ist auf einem Foto abgelichtet zu werden, im Rahmen der Liezener Veranstaltungen die Möglichkeit dazu hat.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Petition an die Bundesregierung und den Nationalrat "Keine Abschiebung von Jugendlichen, die eine Lehre absolvieren!"

GR Baumann verliest den von der Grünen Fraktion eingebrachten Dringlichkeitsantrag erneut und erläutert, eine der größten Chancen für die Integration ist die Eingliederung von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Eine Chance für die Betroffenen selbst, aber auch für die Unternehmen und unsere Gesellschaft. Die Lehre in Mangelberufen ist eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerben-

de. Denn gerade im Bereich der Mangelberufe suchen Betriebe händeringend nach Arbeitskräften. Die Lehre für Asylwerbende ist hier eine riesige Chance, die uns nicht genommen werden darf.

Das Erfolgsprojekt "Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen" ist nun generell in Gefahr. Aktuell nehmen die negativen Asylentscheidungen auch für Menschen in Lehre zu. Es kommt immer häufiger zu Abschiebungen direkt vom Lehrplatz. Dies sorgt für massive Verunsicherung bei den betroffenen Lehrlingen und den Betrieben. Daher soll die Bundesregierung Abschiebungen von Menschen in Lehre und Ausbildung aussetzen.

In Deutschland wurde bereits 2015 eine klare Lösung dieses Problems von Negativbescheiden für Asylwerbende in Lehre bzw. Ausbildung verwirklicht. Mit dem "3+2-Modell" wird in Deutschland garantiert, dass es während der zumeist 3-jährigen Ausbildungszeit und der ersten beiden Arbeitsjahre aufgrund einer Duldung zu keiner Abschiebung kommt. 7.000 junge Asylwerbende konnten so in den Jahren 2016 und 2017 in Deutschland ihre Lehrausbildung in Sicherheit vor einer Abschiebung - für sich selbst und das ausbildende Unternehmen - absolvieren.

Auch die Wirtschaftskammer drängt nun auf eine Lösung für Jugendliche, die in Österreich eine Lehre absolvieren. Für sie sollte es einen Niederlassungstitel wie in Deutschland geben. Dass Lehrlinge, die einen negativen Asylbescheid bekommen haben, direkt vom Lehrplatz abgeschoben werden, sorgt für breite Empörung in den betroffenen Unternehmen und in der Wirtschaftskammer. Dabei werden die derzeit rund 800 Asylwerber, die in einem Mangelberuf ausgebildet werden, "von den Betrieben dringend benötigt", so die WKÖ in einer vom scheidenden Präsidenten Christoph Leitl unterzeichneten Stellungnahme. Österreich leide unter akutem Fachkräftemangel, "in vielen Branchen und Regionen Österreichs suchen Unternehmen händeringend nach Lehrlingen". Deshalb habe die Regierung in ihrem Programm einen Niederlassungstitel in Aussicht gestellt, der es Jugendlichen aus Drittstaaten ermöglicht, hier eine Lehre zu absolvieren.

In der von Innenminister Kickl vorgelegten Fremdenrechtsnovelle 2018 finde sich dieser "wesentliche Punkt" allerdings nicht, bedauert die WKÖ - ebenso das Rote Kreuz. Die WKÖ regt an, den Betreffenden nach Abschluss der Lehre einen Umstieg auf eine "entsprechend angepasste Schiene der Rot-Weiß-Rot-Karte" zu ermöglichen.

Im Bezirk Liezen sind 20 Betriebe von dieser Situation betroffen. In der Stadt Liezen würde eine solche Abschiebung aus der Lehre Burger King (Systemgastronom), Jugend am Werk (Tischler), Felian (Koch), Granit (Bauarbeiter) und Merkur (Einzelhandelskaufmann) betreffen.

Die Bundesregierung und der Nationalrat sollen daher aufgefordert werden sicherzustellen, dass Menschen in Lehre und Ausbildung nicht abgeschoben werden.

GR Ronald Wohlmuther weist darauf hin, dass Asyl lediglich einen Schutz auf Zeit darstellt und die jeweilige Person abgeschoben werden muss, sobald der Asylstatus wegfällt. Daher sieht er lit. b des Punktes 2 des Dringlichkeitsantrages, wonach junge

Flüchtlinge in Ausbildung und Lehre einen Niederlassungstitel erhalten sollen, kritisch.

GR Mag. Wilding führt aus, dass er einen Beschluss der von Gemeinderat Baumann beantragten Petition gut mittragen könnte.

GR Singer erinnert daran, dass Asylwerber, die eine Lehre absolvieren, Lohnsteuer und Krankenversicherung bezahlen und es aus seiner Sicht moralisch nicht in Ordnung wäre, junge Asylwerber, die arbeiten wollen und eine Lehre absolvieren, aus ihrer Ausbildung herauszureißen.

Aus Sicht von 1. Vizebürgermeister Wasmer ist Arbeit ein besonders wichtiger integrativer Faktor. Junge Asylwerber können so unsere Gesellschaft und deren Denkweisen am besten kennenlernen, weshalb er diesen Dinglichkeitsantrag unterstützt.

2. Vizebürgermeister Gojer führt aus, dass die ÖVP als Wirtschaftspartei die von GR Baumann aufs Tapet gebrachte Petition positiv sieht, da die Wirtschaftstreibenden Arbeitskräfte brauchen. Daher unterstützt auch die ÖVP diesen Dringlichkeitsantrag.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen bekennt sich dazu, dass junge Menschen in Ausbildung und Lehre nicht abgeschoben werden sollen und aufgrund des Fachkräftemangels die Lehre in Mangelberufen für junge Asylwerber weiterhin offenstehen soll.
- 2) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen tritt mit folgender **Petition** "**Keine Abschiebung von Jugendlichen**, die eine Lehre absolvieren!" an die Bundesregierung und den Nationalrat heran:

Die Bundesregierung und der Nationalrat werden ersucht,

- a) aufgrund des Fachkräftemangels die Lehre in Mangelberufen für junge Asylwerber weiterhin zu ermöglichen,
- b) einen Niederlassungstitel für junge Flüchtlinge in Ausbildung und Lehre zu schaffen, und
- c) wie es die WKÖ anregt, nach Abschluss der Lehre einen Umstieg auf eine entsprechend angepasste Schiene der Rot-Weiß-Rot-Karte zu schaffen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.

Bericht der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Verkehrsreferent GR Sulzbacher informiert, dass anstelle der Stop-Tafel in der Niederfeldstraße nunmehr eine Vorrang geben-Tafel angebracht wurde. Das Halte- und Parkverbot am Fuchshof wurde durch ein entsprechendes Hinweisschild kundgemacht, ebenso das Halte- und Parkverbot - ausgenommen Rettungsfahrzeuge - vor dem Haus Admonter Straße 1. Vor der Ordination des Facharztes für Urologie Dr. Gutschi parken jedoch, trotz Aufstellung der Halte- und Parkverbots-Tafel, Autos am Rettungsparkplatz. Aus Sicht des Verkehrsreferenten gehören die Fahrzeughalter entsprechend abgestraft, wodurch auch Einnahmen für die Gemeinde lukriert werden können.

GR Sulzbacher richtet die Frage an Umweltreferent Singer, ob er vorhat, einen Misstrauensantrag gegen ihn einzubringen. Sofern dies nicht der Fall ist, ersucht der Verkehrsreferent, dass GR Singer schweigen möge.

Stadträtin Selinger weist darauf hin, dass im westlichen Bereich der Admonter Straße regelmäßig Fahrzeuge am Gehsteig parken.

Die Bürgermeisterin erklärt dazu, dass diese Thematik bekannt ist und bereits in der letzten Dienstbesprechung besprochen wurde. Es wurde festgelegt, dass die Gemeindewachorgane in diesem Bereich künftig verstärkt kontrollieren werden.

GR Sulzbacher spricht sich dafür aus, das Stundenkontingent der Bediensteten der Group 4, die in Liezen als Gemeindewachorgane tätig sind, zu erhöhen. Aus seiner Sicht wird in der gebührenfreien Kurzparkzone zu wenig kontrolliert. Die Polizei macht zwar ihr Möglichstes, ist jedoch aufgrund ihres vorhandenen Personalengpasses nicht dazu in der Lage, entsprechend umfassend zu kontrollieren. Eine mögliche Aufstockung der Stundenkontingente der Group 4 soll in der nächsten Sitzung des Verkehrsausschusses behandelt werden.

Prüfungsausschussobmann GR Baumann informiert, dass in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses die Veranstaltungen des Sportreferates geprüft wurden. Konkret wurden die Kosten der einzelnen Veranstaltungen erhoben, wobei keine Auffälligkeiten festgestellt wurden.

GR Baumann berichtet weiters, dass die Prüfung der Kommunalsteuerabgaben im Zusammenhang mit dem ELI sowie die Einhaltung der Vereinbarung mit der ELI Vermietung GmbH zur Verlegung der Bahnhofstraße geprüft wurden. Diese Prüfung ist überwiegend sehr positiv ausgefallen. Im Ergebnis hat lediglich ein Schutzweg gefehlt und dies auch nur deshalb, da dieser aufgrund des Ergebnisses eines im Nachhinein erstellten Expertengutachtens schlussendlich an einer anderen Stelle markiert wurde. Zudem wurde ein Kommunalsteuervergleich zwischen den ELI-Betrieben und jenen Betrieben, die davor auf diesem Areal angesiedelt waren, angestellt, wobei ein Anstieg der Kommunaleinnahmen in Höhe von € 182.797,-- ermittelt wurde. Ein zweiter Vergleich hat das Kommunalsteueraufkommen in der gesamten Stadt Liezen aus der Zeit vor und nach der Eröffnung des ELI zum Inhalt. Im Ergeb-

nis sind die Kommunalsteuereinnahmen der Stadtgemeinde Liezen durch das ELI gestiegen. Ohne Miteinbeziehung des ELI konnten im Bereich der Kommunalsteuer in Liezen von 2015 auf 2017 Mehreinnahmen in Höhe von € 134.152,-- erzielt werden. Bezieht man das ELI in die Betrachtung mit ein, so ist im genannten Zeitraum sogar ein Anstieg um € 316.949,-- zu verzeichnen.

Somit kann gesagt werden, dass die Errichtung des ELI ein wirtschaftlicher Boost für ganz Liezen war.

2. Vizebürgermeister Gojer meint, dass der Kommunalsteuervergleich betreffend ELI auch dadurch bedingt ist, dass Betriebe, die es in Liezen schon gegeben hat, in den südlichen Teil der Stadt übersiedelt sind.

Jugendreferent 1. Vizebürgermeister Wasmer berichtet, beim Sommerprogramm "Summer in the City" für Kinder und Jugendliche sind einige neue Angebote dazugekommen. 25 Vereine, Firmen und Institutionen haben im Rahmen dieses Programmes Gelegenheit zur Jugendarbeit. Besonders bedankt sich der Jugendreferent bei Marc Di Lena und Barbara Aigner für die geleistete Unterstützung. 1. Vizebürgermeister Wasmer informiert weiters, dass eine Verkehrsübungsfläche auf dem Gelände des Eislaufplatzes installiert werden soll. Die Errichtung ist derzeit in Arbeit und es wird eine offizielle Eröffnung stattfinden, zu der alle Beteiligten eingeladen sind. Abschließend berichtet der Jugendreferent, dass Studenten der TU-Wien, die sich mit dem Thema Raumordnung beschäftigen, zwei Tage im Pop-Up Office waren. Die Gemeinde bekommt von diesen Studenten einen Bericht über deren Eindrücke von der Stadt Liezen.

Umweltreferent GR Singer berichtet, der Steirische Frühjahrsputz wurde auch im heurigen Jahr wieder durchgeführt und von Barbara Aigner sehr gut koordiniert. Er richtet seinen Dank auch an die politischen Parteien, die sich allesamt beteiligt haben. Weiters informiert der Umweltreferent, dass im Frühjahr der zweite Teil des Seminares für Kindergartenpädagoginnen über das Klimabündnis stattgefunden hat, welches ein voller Erfolg war. Zurzeit macht die Wanderausstellung des Klimabündnisses "Felix und Maria - coole Köpfe gegen heiße Erde" in der Aula der Volksschule Liezen Station, die im Rahmen des Öko-Tages abgeschlossen wird.

GR Singer weist auf den morgigen Öko-Tag hin, der heuer unter dem Schwerpunkt "Fahrräder" steht. Es wird ein sehr interessantes und empfehlenswertes Programm geben. Es werden die Kindergärten, die Volksschulen Liezen und Weißenbach sowie die NMS-Liezen mit Beiträgen teilnehmen. Dem Umweltreferenten ist es gelungen, drei Lastenräder sowie einige Segways nach Liezen zu bringen, die im Rahmen des Öko-Tages ausprobiert werden können. Abschließend richtet der Umweltreferent die Einladung an alle Anwesenden, den Öko-Tag zu besuchen.

Zum Blumenschmuckwettbewerb berichtet GR Singer, dass dieser auch im heurigen Jahr wieder durchgeführt werden soll. Der Blumenschmuck der Stadtgemeinde Liezen ist aus seiner Sicht besonders toll und kein Vergleich zu anderen Städten. Aus diesem Grund richtet GR Singer seinen besonderen Dank an die Gärtnerei des Städtischen Bauhofes.

Im Anschluss an den Bericht des Umweltreferenten meldet sich GR Thomas Wohlmuther zu Wort und behauptet, er habe Umweltreferent GR Singer beobachtet, wie dieser ein Mc Donald's Sackerl aus seinem Autofenster geworfen habe.

GR Singer möchte wissen, zu welchem Zeitpunkt und an welchem Ort GR Wohlmuther diese Beobachtung gemacht hat und bemerkt, dass er im heurigen Jahr noch nie bei Mc Donald's eingekauft hat.

GR Thomas Wohlmuther antwortet darauf, dass er genau gesehen hat, wie der Umweltreferent sich dieses Papiersackerls entledigt hat. Er räumt jedoch ein, dass es nicht unbedingt um ein Mc Donald's-Sackerl gewesen sein muss, sondern es sich auch um ein Sackerl einer der beiden anderen in Liezen vertretenen bekannten Fast Food-Ketten gehandelt haben könnte.

Kerngebietsmanagementreferent GR Mag. Réne Wilding berichtet von der letzten Sitzung des KMA, die im Pop-Up Office stattgefunden hat. Bei dieser Sitzung hat eine sehr gute Atmosphäre geherrscht und alle Teilnehmer haben sich im neuen Innenstadtbüro sehr wohl gefühlt. Es wurde ein aktueller Überblick über die Wirtschaftsförderung Innenstadt gegeben. Außerdem wurde der Folder für das Leerflächenmanagement vorgestellt. Mit diesem Folder sollen die zahlreichen Angebote der Stadtgemeinde Liezen in komprimierter Form dargestellt werden. GR Mag. Wilding erklärt, im Zusammenhang mit dem Leerflächenmanagement existieren verschiedene Adressatenkreise, nämlich die Interessenten, die Anbieter sowie auch die Nutzer einer Geschäftsfläche. Der Kerngebietsmanagementreferent weist darauf hin, dass die neue Homepage der Stadtgemeinde Liezen auch eine eigene Plattform für das Geschäftsflächenmanagement bieten wird.

Zum Thema Innenstadtförderung führt GR Mag. Wilding aus, dass diese sehr gut angenommen wird und derzeit Überlegungen angestellt werden, wie das derzeit in Verwendung stehende Konzept verbessert werden kann. Die Innenstadtförderung in der gegenwärtigen Form ist als reiner Mietkostenzuschuss konzipiert und es wird zwischen Dienstleistern und Handelsbetrieben unterschieden. Nunmehr wird überlegt, einheitliche Förderkriterien festzulegen, da die Stadtgemeinde Liezen daran interessiert ist, dass sich Betriebe in der Innenstadt ansiedeln, unabhängig davon, ob es sich um Handels- oder Dienstleistungsbetrieben handelt. Weiters spricht sich der Kerngebietsmanagementreferent dafür aus, dass Pop-Up- Ideen gefördert werden sollen und erinnert auch daran, dass 1. Vizebürgermeister Wasmer in diesem Bereich sehr engagiert ist.

Sportreferentin GRⁱⁿ Kapferer informiert, dass der Beachvolleyball-Platz am Badesee in Weißenbach erneuert wurde. Es war dafür zwar eine hohe Investition notwendig, im Interesse der Aufrechterhaltung der Attraktivität des Platzes war dies jedoch unausweichlich.

Die Sportreferentin berichtet weiters, dass die Sektion Tennis des WSV-Liezen um Finanzierung einer Schlagwand für Tennisspieler angesucht hat. Diese Schlagwand wird nunmehr realisiert, ein entsprechender Beschluss wurde in der letzten Sitzung des Stadtrates gefasst. Aus Sicht der Sportreferentin ist eine solche Einrichtung von großer Wichtigkeit, da Trainerstunden nicht für jedermann leistbar sind.

Abschließend weist GRⁱⁿ Kapferer auf den am kommenden Samstag stattfindenden Rote-Nasen-Lauf hin und lädt alle Anwesenden dazu ein. Der gesamte Erlös wird für die Roten Nasen gespendet. Die Liezener Wirtschaft hat auch schöne Preise für die Teilnehmer gespendet, daher hofft die Sportreferentin auf rege Teilnahme.

GR Ronald Wohlmuther bedauert, dass niemand aus der FPÖ-Fraktion zeitlich in der Lage ist, am Roten-Nasen-Lauf teilzunehmen, erklärt aber, dass seine Fraktion für dieses karikative Event einen Betrag von € 200,-- spendet.

Schulreferent GR Zauner informiert, dass er allen Schulen einen Antrittsbesuch abgestattet hat. Er hat den Eindruck gewonnen, dass Liezen sehr stolz auf seine Schulen sein kann. Diese sind top geführt und bestens ausgestattet. Der Schulreferent weist darauf hin, dass in der NMS interaktive Tafeln installiert wurden, durch welche dafür gesorgt wird, dass die Laptopklasse auf dem neuesten technischen Stand ist.

Sozialreferentin GRⁱⁿ Jagersberger berichtet, dass Ende Mai ein Asphaltstockschießen mit den Pensionisten stattgefunden hat. Der in der letzten Gemeinderatssitzung angekündigte Wandertag für Jung und Alt ist hingegen leider nicht zu Stande gekommen. Abschließend informiert die Sozialreferentin, dass am 09. Juli 2018 der Ausflug für PensionistInnen mit geringen Einkommen stattfindet, der diesmal nach Oberösterreich führt. Anmeldungen sind beim Bürgerservice im Rathaus möglich.

Kulturreferentin GRⁱⁿ Heinrich informiert, dass der Kulturfrühling erfolgreich zu Ende gegangen ist. Am 06. Juli 2018 wird am Weißenbacher Badesee ein Sommerkino stattfinden, für den 09. August ist eine Fahrt zu den Seefestspielen nach Mörbisch geplant, wo heuer die Operette "Gräfin Mariza" auf dem Programm steht. Am 04. August 2018 wird auch heuer wieder die Lake-Session am Badesse in Weißenbach stattfinden. Bei dieser Gelegenheit soll der neue Beachvolleyballplatz im Rahmen eines Turnieres eingeweiht werden. Weiters wird ein Konzert der "Niachtn" stattfinden und mit Autodrom und Festzelt weitere Attraktionen geboten. Aufgrund dieses vielfältigen Angebotes hofft die Kulturreferentin auf eine rege Teilnahme

Zur Kenntnis genommen.

6.

Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung und Erhaltung/und Reinvestition nach Ablauf der Lebensdauer der Eisenbahnkreuzungen km 95,180 und km 95,970 Bahnstrecke Bischofshofen – Selzthal sowie Ansuchen um Landesförderung

FR Albert Krug führt aus, dass für die Eisenbahnkreuzungen Bahn km 95,180 und km 95,790 Bahnstrecke Bischosfshofen – Selzthal im Rahmen des "Ennstalpakets" (Vertrag zwischen ÖBB und Stadtgemeinde Liezen betr. Ersatzmaßnahmen und Auf-

lassungen von Eisenbahnkreuzungen) keine Lösungen für Ersatzmaßnahmen gefunden werden konnten.

Deshalb wurden die genannten Eisenbahnkreuzungen gemäß der am 01.09.2012 in Kraft getretenen Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (kurz "EisbKrV 2012" genannt) ab Inkrafttreten der EisbKrV 2012 einer behördlichen Überprüfung unterzogen.

Die behördliche Überprüfung hat mit zu GZ BMVIT-226.621/0002-IV/SCH2/2015 ergangenem Bescheid des BMVIT vom 16. Oktober 2015 für die beiden vorgenannten Eisenbahnkreuzungen die Errichtung einer Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage mit Lichtzeichen ergeben.

Die ÖBB Infrastruktur AG ist an die Stadtgemeinde Liezen herangetreten, um ein Übereinkommen über eine 50%ige Kostentragung seitens des Straßenerhalters abzuschließen. Die Stadtgemeinde Liezen hat diese 50 % aufgrund der entsprechenden Bestimmung in der EisbKrV 2012 zu tragen. Diese belaufen sich auf netto € 415.576.86.

Das darüber abgeschlossene Übereinkommen ist von Seiten der ÖBB notwendig, um die Rechnung ausstellen zu können.

Sobald die Rechnung eingelangt ist, besteht für die Stadtgemeinde Liezen die Möglichkeit ein Förderansuchen um Gewährung eines Kostenbeitrages an Gemeinden für Investitionen in Eisenbahnkreuzungen auf Gemeindestraßen gemäß Richtlinie vom 21.9.2017 auf Basis des § 27 Abs. 3 FAG 2017 zu stellen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsauschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der ÖBB Infrastruktur AG folgendes Übereinkommen über die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung und Erhaltung/und Reinvestition nach Ablauf der Lebensdauer der Eisenbahnkreuzungen km 95,180 und km 95,970 Bahnstrecke Bischofshofen-Selzthal:

Übereinkommen abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, 1020 Wien, Praterstern 3, FN 71396 w des Handelsgerichtes Wien im Folgenden kurz "Infra AG" genannt, und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz "Gemeinde" genannt,

wie folgt:

PRÄAMBEL

Gemäß der am 01.09.2012 in Kraft getretenen Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (kurz "EisbKrV 2012" genannt) sind für die Eisenbahnkreuzungen ab Inkrafttreten der EisbKrV 2012 behördliche Überprüfungen durchzuführen.

Im Gemeindegebiet, auf der ÖBB-Bahnstrecke Bischofshofen – Selzthal, befinden sich folgende Eisenbahnkreuzungen:

- im Bahnkilometer 95,180 der Strecke Bischofshofen Selzthal mit der Gemeindestraße, wurde 2016 neu errichtet
- im Bahnkilometer 95,970 der Strecke Bischofhofen Selzthal mit der Gemeindestraße (Gamperweg), wurde 2016 neu errichtet.

Die Eisenbahnkreuzung auf der Strecke Bischofshofen – Selzthal wurden durch die zuständige Eisenbahnbehörde hinsichtlich der Art der Sicherung amtswegig nach den Übergangsbestimmungen der EisbKrV 2012 überprüft und verhandelt. Als Ergebnis dieser Verhandlungen ordnete die Eisenbahnbehörde folgendes an.

EK	Festgeleg-	Be-	Datum	Maßnahmen
	te Art der	scheid/Verhandl		
	Sicherung	ungs-schrift		
95,18	Lichtzei-	GZ.: BMVIT-	16.10.2	Eisenbahnkreuzungssicherungs-
0	chen	226.621/	015	anlage NEU
		0002-		_
		IV/SCH2/2015		
95,97	Lichtzei-	GZ.: BMVIT-	16.10.2	Eisenbahnkreuzungssicherungs-
0	chen	226.621/	015	anlage NEU
		0002-		_
		IV/SCH2/2015		

Hierüber wird zwischen der Infra AG und der Gemeinde als Trägerin der Strassenbaulast nachstehendes Übereinkommen abgeschlossen:

1. GEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung und Erhaltung der nachfolgend genannten Maßnahmen:

- Eisenbahnkreuzung auf der Bahnstrecke Bischofshofen Selzthal im km 95,180 mit der Gemeindestraße (Gamperweg) Errichtung einer Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage (Lichtzeichen)
- Eisenbahnkreuzung auf der Bahnstrecke Bischofshofen Selzthal im km 95,970 mit der Gemeindestraße Errichtung einer Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage (Lichtzeichen)

2. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Für die Sicherungsart der Eisenbahnkreuzung im km 95,180 und km 95,970 mit den Gemeindestraßen wird die verordnete Sicherungsart gemäß § 4 (1) Ziffer 3 EisKrV 2012 errichtet.

Festgehalten wird, dass alle Sicherungseinrichtungen im Eigentum der Infra AG stehen.

3. PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die Infra AG übernimmt die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem EisbG 1957 oder die Beibringung entsprechender Erklärungen gemäß § 36 EisbG für die oben angeführten Baumaßnahmen.

Die Infra AG übernimmt die Planung für diese Bauvorhaben sowie die Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung für die Errichtung aller Baumaßnahmen.

4. KOSTENTRAGUNG

Gemäß der tatsächlichen Herstellungskosten ergeben sich für die Planung und Realisierung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen folgende Kosten in Euro (netto):

- a) Planung, Einreichung und Errichtung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 95,180 mit der Gemeindestraße (Gamperweg) € 252.234,89
- b) Planung, Einreichung und Errichtung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 95,970 mit der Gemeindestraße € 274.518,47
- c) kapitalisierter einmaliger Pauschalbetrag auf Basis der tatsächlichen Herstellungskosten für Erhaltung und Inbetriebhaltung (Sicherungsanlage, Ausbohlung, Andreaskreuze, u. dgl.) für die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 95,180 € 152.200,18 gemäß §4 (1) Ziff 3 EisbKrV 2012.
- kapitalisierter einmaliger Pauschalbetrag auf Basis der tatsächlichen Herstellungskosten für Erhaltung und Inbetriebhaltung (Sicherungsanlage, Ausbohlung, Andreaskreuze, u. dgl.) für die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 95,970 € 152.200,18 gemäß §4 (1) Ziff 3 EisbKrV 2012.

Cocomtkoston notto

Gesamtkosten netto € 831.153,72

Festgehalten wird, dass die Infra AG und die Gemeinde die oben angeführten Kosten jeweils zur Hälfte, das sind gemäß Kostenschätzung jeweils netto € 415.576,86 (in Worten: Euro vierhundertfünfzehntausendfünfhundertsechsundsiebzigsechsundachtzig), übernehmen.

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis 01/2016, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Die tatsächlichen Herstellungskosten gemäß Pkt. 4 a und b) wurden nach Fertigstellung der übereinkommensgegenständlichen Eisenbahnkreuzungen ermittelt. Weiters erfolgte die endgültige Berechnung der Ablösewerte für Erhaltung und Inbetriebhaltung sowohl der Eisenbahnkreuzung als auch des Weges nach Schlussrechnung auf Basis der tatsächlichen Planungs- und Baukosten.

Kopien der von der Infra AG geprüften Abrechnungsunterlagen werden der Gemeinde auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Errichtung der gegenständlichen Anlage ist im öffentlichen Interesse gelegen, daher gelten die Beiträge der Gemeinde steuerrechtlich als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.06.1994. Sofern für den Zuschuss (nachträglich) eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich verrechnet.

Mehrkosten, die durch zwischen den Vertragspartnern nicht vereinbarte Projektänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFLUSS

Nach Fertigstellung aller gegenständlichen Maßnahmen und Schlussfeststellungen ist der Kostenbeitrag der Gemeinde gemäß Punkt 4 innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Rechnungslegung von der Gemeinde an die Infra AG zu überweisen.

Der Betrag ist auf folgendes von der Infra AG bekannt gegebenes Konto zu überweisen:

Bank: UniCredit Bank Austria AG

IBAN: AT44 1100 0002 6281 8800

Lautend auf: ÖBB-Infrastruktur AG

Betreff: "EK km 95,180 und 95,970 Bahnstrecke Bischofshofen – Selzthal"

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen gemäß Zahlungsverzugsgesetz als vereinbart.

6. GRUNDBEANSPRUCHUNG und AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Die Gemeinde und die Infra AG stellen Grundflächen, die sich in ihrem Eigentum befinden, sofern erforderlich, für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung. Sollte eine Grundeinlöse bei Dritten erforderlich werden, wird diese von der Gemeinde durchgeführt und die Kosten entsprechend der Kostentragungsregelung gemäß Pkt. 4 getragen.

7. ZEITPLAN

Die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen ist bereits 2016 erfolgt.

8. EINBAUTEN

Allfällige im Projektsbereich liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel u. dgl.), die im Eigentum eines Vertragspartners stehen, werden auf dessen Kosten umgelegt bzw. adaptiert, soweit dies erforderlich wird. Sollten Einbauten Dritter im Projektsbereich liegen, so ist die Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis von gegebenenfalls existierenden Nutzungsverträgen mit Dritten durchzuführen.

Sollte gemäß dieser Verträge oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine Kostenregelung zu Lasten der Leitungsträger vorliegen, so gelten die entstehenden Umlegungskosten als Kosten des Projektes und werden entsprechend der Kostentragungsregelung in Pkt. 4 getragen.

9. ÜBERNAHME UND ÜBERGABE

Nach Fertigstellung der Arbeiten für die neuen Sicherungsarten übernimmt die Infra AG die Eisenbahnkreuzung zur Bereitstellung, zum Betrieb und zur Erhaltung.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch sämtliche Vertragspartner in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen.

Für Schäden aus diesem Übereinkommen haften die Vertragsparteien einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Änderungen zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsteilen oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein.

Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Übereinkommen bestehen nicht.

Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften mit ein, gleichgültig ob diese vor oder nach dem Datum dieser Vereinbarung erfolgt sind oder erfolgen werden.

Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtübereinkommens. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Übereinkommens unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Übereinkommens nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder

undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Übereinkommen als lückenhaft erweist.

Alle aus diesem Übereinkommen resultierende Rechte und Pflichten sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsteile zu überbinden und die Vertragsteile verpflichten sich die Rechtsnachfolger über die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten zu informieren und diese zur weiteren Überbindung zu verpflichten.

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandvereinbarung ausgeschlossen ist, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der ÖBB-Infrastruktur AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Übereinkommen zusammenhängenden Daten von der Infra AG automationsunterstützt verarbeitet werden.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon jeder Vertragspartner eine erhält.

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens gehen zulasten der Infra AG. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

Zu diesem Übereinkommen liegt die Zustimmung des Gemeinderates gemäß dem Beschluss in der Sitzung vom 21.06.2018 vor.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Gewährung einer Subvention an die Freiwillige Feuerwehr Liezen Stadt für den Ankauf eines Fahrzeuges (LKWA)

FR Krug berichtet, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung am 28.02.2018 im Rahmen des Voranschlages eine Kapitaltransferzahlung an die FFW-Liezen-Stadt für den Ankauf eines LKWA beschlossen. Dieser ersetzt das bisher im Einsatz befindliche Fahrzeug, welches aufgrund seines Alters (BJ 1996) und technischen Zustandes auszuscheiden ist.

Die Gesamtkosten für dieses Fahrzeug betragen € 120.000,00. Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

€ 44.500,00

Förderung des Landes Steiermark im Rahmen

der Katastrophenfondsmittel € 31.000,00

Beitrag der Stadtgemeinde Liezen

(davon € 17.800,00 Bedarfszuweisungsmittel)

Beitrag der Feuerwehr € 44.500,00

Die FFW-Liezen-Stadt hat nunmehr mit Schreiben vom 24.05.2018 um Auszahlung des im Rahmen des AOH 2018 beschlossenen Betrages von € 44.500,00 angesucht.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stellt für den Ankauf des LKWA der FFW-Liezen-Stadt, den im Rahmen des AOH-Budgets 2018 beschlossenen Betrag in Höhe von € 44.500,00, flüssig und wird beim Land Steiermark die Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 17.800,00 beantragen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Auszahlung des Finanzierungsbedarfes 2018 an die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG

FR Krug berichtet, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 28.02.2018 im Rahmen des Voranschlages den Finanzierungsbedarf für die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG in Höhe von € 107.000,00 beschlossen hat.

Im Jahr 2017 wurde beim Gemeindezentrum im Ortsteil Weißenbach bei Liezen eine Überdachung des Eingangsbereiches errichtet. Die Kosten für dieses Bauvorhaben betrugen € 60.000,00 und sollten mit einer Darlehensaufnahme durch die KG finanziert werden. Die für diese Darlehensaufnahme notwendige Garantieerklärung durch die Stadtgemeinde Liezen wurde jedoch seitens des Landes nicht genehmigt. Aus diesem Grund ist der Rahmen des Betriebsmittelkontos bereits zur Gänze ausgenutzt und wird der Finanzierungsbedarf zur Abdeckung in voller Höhe benötigt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen stellt den Finanzierungsbedarf 2018 für die Stadtgemeinde Liezen Orts- und Infrastruktur KG in Höhe von € 107.000,00 flüssig.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Abschluss eines Vertrages mit dem Land Steiermark über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes L740 Lassinger Straße "BV Sanierung Liezen - Überführerbrücke" von Str.km 1,140 bis Str.km 2,200

FR Krug berichtet zur Errichtung des Geh- und Radwegs entlang der L740 von der Ortstafel bis zum Josefihof muss im Zuge der Sanierung der L740 ein Vertrag zwischen Stadtgemeinde Liezen und dem Land Steiermark über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung abgeschlossen werden.

Die Schätzkosten für den Geh- und Radweg belaufen sich auf € 260.000,00 und sind von der Gemeinde zur Gänze vorzufinanzieren. Eine Förderung aus dem Kommunalen Investitionsprogramm wird seitens der Stadtgemeinde Liezen beantragt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Land Steiermark nachstehenden Vertrag über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes L740 Lassinger Straße "BV Sanierung Liezen - Überführerbrücke" von Str.km 1,140 bis Str.km 2,200. Ebenso wird seitens der Stadtgemeinde Liezen eine Förderung aus dem Kommunalen Investitionsprogramm für dieses Projekt beantragt.

Vertrag

abgeschlossen zwischen

dem Land Steiermark einerseits

sowie der **Stadtgemeinde Liezen**,

andererseits

über die Errichtung, Erhaltung und Finanzierung des Projektes L740 Lassinger Straße "BV Sanierung Liezen - Überführerbrücke" von Str.km 1,140 bis Str.km 2,200 wie folgt:

Präambel

Das Land beabsichtigt, die L740 Lassinger Straße im Gebiet der Stadtgemeinde Liezen von km 1,140 bis km 2,200 zu sanieren.

Weiters ist beabsichtigt, im Zuge der geplanten Sanierung der L 740 Lassinger Straße einen kombinierten Geh./Radweg zwischen km 1,285 und km 2,285 zu errichten, sowie die Herstellung einer Geh und Radwegbücke in km 1,571.

I. Vertragspartner

Vertragspartner sind:

1. das Land Steiermark Amt der Steiermärkischen Landesregierung,

Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau,

Stempferg.7, 8010 Graz,

in der Folge als Land bezeichnet,

2. Stadtgemeinde Liezen Stadtgemeinde Liezen

Rathausplatz 1 8940 Liezen

in der Folge als Gemeinde bezeichnet

II. Vertragsgegenstand

- 1. Gegenstand dieses Vertrages ist
 - a. die Errichtung und Finanzierung des Bauvorhabens L 740 Lassinger Straße BV "Sanierung Liezen Überführerbrücke" von. Str.km 1,140 bis. Str.km 2,200 nach dem Projekt von ZT DI. Georg Frisch, Albrechtstraße 10, 8010 Graz, Dezember 2017 mit der Projekts-GZ ABT 16 37852/2017. Das Projekt beinhaltet insbesondere:

Die Sanierung L740 Lassinger Straße im Gebiet der Stadtgemeinde Liezen von km 1,140 bis km 2,200, sowie die Errichtung eines kombinierten Geh./Radweg von km 1,285 und km 2,285 und die Herstellung einer Geh und Radwegbücke in km 1,571.

- b. Übernahme und Erhaltung der Straßenanlagen
- c. Begleitmaßnahmen und Zubehör
- d. Das Bauvorhaben versteht sich einschließlich aller damit verbundenen Straßenanlagen und Straßenausrüstungen gemäß RVS, ebenso gelten notwendige Begleitmaßnahmen, wie z.B. Leitungsverlegungen oder Zaunversetzungen, Steinschlichtungen u.dgl., als mit vereinbart.
- 2. Parteieneinvernehmlich werden folgende Beilagen als integrierende Bestandteile zum Vertragsinhalt erhoben:

Beilage ./A Lageplan, Entwurfsplanung, M=1:500,

Beilage ./B Grundeinlöseplan M – 1:500

Bei einem Widerspruch zwischen dem Vertragstext und den planlichen Darstellungen gebührt der planlichen Darstellung der Beilagen ./A, und ./B der Vorzug.

III. Umfang der Maßnahmen für das Bauvorhaben

1. Das Bauvorhaben umfasst die Einreichplanungen für Behördenverfahren, die Ausschreibung und Bauvergabe aller Gewerke, Grundeinlösen einschließlich Teilungspläne, alle Detailplanungen, die Baudurchführung und Bauaufsicht einschließlich Bauabrechnungen und Bauabnahme sowie weiters die Planerstellung und Beantragung von Verordnungen nach StVO (Straßenverkehrszeichen Markierung, udgl.,).

IV. Besondere Verpflichtungen

- 1. Die Gemeinde verpflichtet sich
 - a. zur pünktlichen und ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere zur vollständigen und termingerechten Kostentragung;
 - b. alle Vorkehrungen zu treffen, die zur ordnungsmäßen Vertragserfüllung notwendig und zweckmäßig sind,
 - c. das Land unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände erkennbar sind, die eine vertragsgemäße Projektausführung in Frage stellen können.
 - d. zur Tragung aller Kosten und Auslagen, die dem Land als Landesstraßenverwaltung durch die notwendige Behebung bzw. Vermeidung von Schäden (auch bei betroffenen Dritten) entstehen, sofern der diesbezügliche Anlass durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Unternehmens verursacht wurde, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen.
- 2. alle Vertragspartner verpflichten sich
 - a. zum Abschluss aller noch notwendig werdenden, auch grundbuchsfähigen Folge- und Nachtragsvereinbarungen;
 - b. zur Gewährung des Zutritts, der Zufahrt und der Benutzung ihrer Grundstücke und Anlagen im Projektbereich zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken auf die Dauer des Bestandes der vertragsgegenständlichen Straßenanlagen; die Vertragspartner werden einander solche Benutzungen rechtzeitig vorher anzeigen und diese nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und unter möglichster Schonung der Substanz vornehmen.

V. Kostentragung

1. Die Kosten für das Gesamtbauvorhaben gemäß Art II. werden zur Zeit des Vertragsabschlusses mit

€ 990.000,00 inkl. Ust.
In Worten: neunhundertneunzigtausend (00/00)

geschätzt.

2. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Kostenteilung:

a.

Land	Schätzkosten in Höhe von € 730.000,00 inkl. Ust
Gemeinde	Schätzkosten in Höhe von € 260.000,00 inkl. Ust

Der Gemeinde wird vom Land zum Zwecke der Unterstützung nach den geltenden Kostentragungs- und Förderungsrichtlinien für den Radwegebau ein Förderungsbeitrag von 50% der tatsächlichen Errichtungskosten gewährt

Geh- und Radwege	Gemeinde	Land
Geh und Radweg gemäß RVS einschl. Begleit- maßnahmen	100%	0 %
Geh- und Radwegsbrücke gemäß RVS einschl. Begleitmaßnahmen	100 %	0 %

100% Vorfinanzierung durch Gemeinde und danach erfolgt die Refundierung.

Alle Leistungen, für die keine konkrete Kostenaufteilung vorgenommen wurde, trägt das Land, sofern in lit. b. und c. nichts Abweichendes geregelt ist.

- b. Interne Kosten für das Projekt tragen die Vertragspartner selbst;
- c. Die Kosten für die Endvermessung einschließlich Erstellung der Teilungspläne trägt das Land. Die Kosten der Verbücherung trägt jeder Vertragspartner für seinen Teil.

3. Kostensteigerungen im Vergabeverfahren

Das Land wird den anderen Vertragspartnern das Ergebnis der Ausschreibung (AN und Kosten) gemäß dem durchzuführenden Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz 2006, BGBI. I Nr.: 17/2006, idgF. umgehend zur Kenntnis bringen.

Die Gemeinde und das Unternehmen verpflichten sich zur Anerkennung von Kostensteigerungen des von ihnen zu übernehmenden Anteils bis zu 20%.

Liegt das Ergebnis der Ausschreibung für das gesamte Bauvorhaben in Summe um mehr als 20 % über der Kostenschätzung, tritt die ggl. Vereinbarung hinsichtlich der Kostentragungsregel außer Kraft. Die Vertragspartner werden in diesem Fall binnen 7 Tagen eine der ursprünglichen Kostenaufteilung möglichst ähnliche Ersatzregelung treffen.

4. Kostensteigerungen in der Ausführung

Die Projektkosten werden mit den jeweiligen Endabrechnungen festgestellt und abgerechnet. Das Land wird die Vertragspartner informieren, sobald sich erhebliche Kostensteigerungen abzeichnen. Bei Kostensteigerungen über 10%, gegenüber dem Angebotspreis werden die Vertragspartner über die Aufteilung der Kostenerhöhung binnen 4 Wochen eine möglichst gleichartige Regelung treffen, andernfalls kommt Abs. 6. zum Tragen.

5. Sonderwünsche:

Werden im Zuge der Baudurchführung zusätzliche Maßnahmen durchgeführt, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, sind die Kosten von jenem Vertragspartner zu tragen, der diese Maßnahme wünscht und zu dessen Nutzen sie durchgeführt wird.

6. Schiedsrichterliche Regelung:

Können sich die Vertragspartner bei Streitigkeiten über die Kostentragung binnen 4 Wochen ab erstmaliger begründet abgelehnter Kostentragung nicht einigen, vereinbaren und verpflichten sich die Vertragspartner, sich dem Urteil eines Sachverständigen zu unterwerfen, der gemeinsam zu bestellen ist. Können sich die Vertragspartner binnen einer Woche auf keinen gemeinsamen Sachverständigen einigen, bestellt jeder Vertragspartner für sich einen Sachverständigen oder Zivilingenieur. Beide ernennen sodann gemeinsam binnen einer weiteren Woche den Prüfsachverständigen.

Die Kostentragung des gemeinsamen Sachverständigen erfolgt zu gleichen Teilen, die des eigenen Sachverständigen trägt jeder selbst.

VI. Zahlungsverkehr

- 1. Die Vertragspartner erklären sich mit der elektronischen Rechnungslegung einverstanden.
- 2. Die Abrechnung erfolgt nach Baufortschritt gemäß der Vorlage der Teil- und Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen.

Das Land übermittelt die geprüften Rechnungen der Gemeinde sowie dem Bevollmächtigten des Unternehmens. Die Gemeinde und das Unternehmen verpflichten sich, alle Rechnungen über ihre Anteile direkt an die Rechnung legenden Unternehmen (AN) längstens binnen 10 Tagen ab Einlangen zu zahlen (Bringschuld).

Das Land wird eine diesbezügliche Bestimmung in die Ausschreibungsunterlagen übernehmen.

Das Land wird die Teilrechnungen binnen <u>20 Tagen</u>, die Schlussrechnung binnen <u>50 Tagen</u> nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Unterlagen prüfen und elektronisch weiterleiten.

- 3. Vom Bau ausführenden Unternehmen berechnete Verzugszinsen sind von jenem Vertragspartner zu bezahlen, der den Verzug zu verantworten hat.
- 4. Werden vom Land als richtig geprüfte Rechnungen durch die Gemeinde nicht anerkannt, sind die daraus sich ergebenden Mehrkosten (Personalaufwand, Verzugszinsen und dgl.) von diesen zu tragen, außer der Einwand stellt sich als rich-

tig heraus (Anerkenntnis des Einwandes durch das Rechnung legende Unternehmen, das Land oder gerichtliche Entscheidung).

Einwände gegen geprüfte Rechnungen müssen dem Land schriftlich binnen <u>3 Tagen</u> und nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, widrigenfalls sind diese unbeachtlich.

VII. Übernahme und Erhaltung

- 1. Nach Baufertigstellung führt das Land unter Beiziehung der anderen Vertragspartner eine förmliche Bauübernahme aller Anlagen durch. Davon sind die anderen Vertragspartner verpflichtend mindestens 14 Tage vorher zu verständigen. Über die Übernahme wird eine gemeinsame Bauübernahme-Niederschrift verfasst, die von allen Vertragspartnern zu unterzeichnen ist.
- 2. Gleichzeitig mit der Bauübernahme übergibt das Land alle gebrauchsfähigen Anlagenteile gemäß der unten stehenden Tabelle an die anderen Vertragspartner. Diese verpflichten sich zur gleichzeitigen Übernahme.

 Im Zuge der Anlagenübertragung erfolgt eine Konkretisierung und Detaillierung der jeweiligen Erhaltungsgrenzen. Darüber werden ein Protokoll verfasst und der Gemeinde und der Fachabteilung Straßenerhaltungsdienst (STED) endgültige Erhaltungspläne übergeben.
- 3. Die Vertragspartner übernehmen die unten angeführten Anlagen sofern nicht Anlagenteile explizit gesondert zugewiesen wurden samt allem Zugehör (z.B. Absturzsicherungen, Randleisten) mit dem Zeitpunkt der Bauübernahme in ihren Besitz und ihren Verantwortungsbereich zur weiteren baulichen und/oder betrieblichen Erhaltung. Damit wird jeder Vertragspartner auch Wegehalter hinsichtlich der in seinen Verantwortlichkeitsbereich fallenden Straßenanlagen.

Die Vertragspartner sind in Kenntnis, dass

- die betriebliche Erhaltung alles umfasst, was für die Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Verkehrssicherheit erforderlich ist (z. B. Winterdienst, Grünflächenpflege, Ausbesserung von Fahrbahnschäden, Markierung, Aufstellung von Warntafeln, Durchführung notwendiger Wegesperren aus Verkehrssicherungsgründen)
- die bauliche Erhaltung sowohl Instandhaltungs- (werterhaltende Maßnahmen, wie z.B. kleinflächige Sanierungen der Fahrbahn, Fugenpflege) als auch Instandsetzungsmaßnahmen (werterhöhende Maßnahmen, wie vollflächige Fahrbahnsanierung, Generalsanierung von Mauern, Brücken u. A.) beinhaltet.
- 4. Einvernehmlich werden folgende Verantwortlichkeitsbereiche festgelegt.

Anlage	betriebliche Erhaltung und bauliche Instand- haltung			
	Gemeinde	Unternehmen	Land	
Geh und Radweg	100 %		0 %	
Geh und Radwegbrücke	100 %	_	0 %	

- 5. Wesentliche bauliche Instandhaltungsmaßnahmen der Gemeinde oder des Unternehmens müssen vor ihrer Durchführung vom Land schriftlich freigegeben und mit dem STED zeitlich akkordiert werden.
 - Das Land behält sich vor, Inspektionen, Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen selbst gegen Kostenersatz durchzuführen. Diesbezügliche Regelungen sind zwischen den Vertragspartnern spätestens im Rahmen der Übergabe schriftlich zu treffen.
- 6. Kommt ein Vertragspartner seinen Erhaltungs- und Instandhaltungspflichten nicht nach, ist das Land berechtigt, diese selbst nach vorheriger schriftliche Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist selbst durchzuführen. Die dabei anfallenden Kosten sind vom säumigen Vertragspartner zu tragen.
 - Bei Gefahr im Verzug ist das Land berechtigt, die notwendigen Maßnahmen ohne Setzung einer Nachfrist sofort zu setzen.
 - Das Land wird den betroffenen Vertragspartner von der Inangriffnahme der Arbeiten spätestens mit der Beauftragung/Inangriffnahme der Arbeiten in Kenntnis setzen.
 - Das Land ist nicht verpflichtet, die ordnungsgemäße Wartung der Gemeinde zu überwachen; die gegenständliche Regelung entbindet die Gemeinde nicht von ihrer eigenen Kontrollpflicht und Haftung.
- 7. Ist eine Instandhaltung nicht mehr zweckmäßig, ist die Anlage unter Anwendung der bei der Ersterrichtung festgelegten Kostentragung neu herzustellen.

VIII. Bestehende Straßenanlagen

Auf folgenden Straßenzügen bestehen bereits begleitende bzw. besondere Straßenanlagen zum Landesstraßennetz:

Beispiel

Straße	Str.km von – bis	Straßenanlagen	Vertrag
L/Bxxxstraße		Geh und Rad- weg	_
		Gehsteig	<i>V. TT.MM.JJJJ</i> , <i>G</i> :
		Radweg	

21		N	6	2	U	1.	R
_	ı .'	u	U		v		u

Die Gemeinde bestätigt, dass sie die oben angeführten Anlagen bereits derzeit in vollem Umfang erhält und wartet. Die Gemeinde übernimmt auch weiterhin die betriebliche Erhaltung und bauliche Instandhaltung. Art VII Abs. 3, 5 – 7 gelten gleichermaßen, Art X Abs. 3, 1. Aufzählungspunkt gilt sinngemäß.

IX. Weitere Verträge

wenn zutreffend; ANM: es können auch Verträge aus der Liste gemäß Punkt VIII aufgenommen werden

1.	1. Mit diesem Übereinkommen treten o	die Verträge)	
	 Vertrag vom Datum_ 	<u>, GZ:</u>	<u>_ über</u>	Vertragsgegenstand
	 Vertrag vom Datum_ nicht jedoch hinsichtlich der §§ keit 	<u>, GZ:</u> } Dik	<u> über —</u> ese behalte	Vertragsgegenstand, en weiterhin ihre Gültig-
	außer Kraft.			
2.	2. Der Vertrag vom Datum_ bleibt zur Gänze aufrecht.	<u>, GZ:</u>	<u> über </u>	Vertragsgegenstand
3.	3. Dieser Vertrag ersetzt nicht die not Straßenverwaltungsgesetz, um wei zirksleitung anzusuchen ist (z.B. Zu	lche geson	dert bei de	er zuständigen Baube-

X. Haftung

1. Die Haftung des Landes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

lichen Freihaltebereiches).

- 2. Die Gemeinde und das Unternehmen leisten dem Land Gewähr für die Kontaminations- und Lastenfreiheit der von ihnen für das Bauvorhaben abgetretenen Grundflächen.
- 3. Für alle Ansprüche aus diesem Vertrag haben das Unternehmen und die Gemeinde das Land schad- und klaglos zu halten. Diese Regelung gilt gleichermaßen
 - für alle Maßnahmen, die durch deren Erfüllungsgehilfen oder sonstige Personen getätigt werden, deren sich das Unternehmen und die Gemeinde zur Besorgung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag bedienen,
 - für alle Ansprüche die aus einem dem Unternehmen oder der Gemeinde zuzuschreibenden Rücktritt resultieren,

XI. Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass alle Gremialbeschlüsse für die Finanzierung und Fertigung dieses Vertrages vorliegen.

XII. Rücktritt vom Vertrag

- Dem Land steht nach zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist der Rücktritt vom Vertrag zu, wenn die Gemeinde oder das Unternehmen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder in wesentlichen Teilen nicht nachkommen
- 2. Im Fall des Rücktritts werden alle bisher getätigten Maßnahmen endabgerechnet und soweit möglich und zweckmäßig der ursprüngliche Zustand auf Kosten des den Rücktritt Verursachenden wieder hergestellt. Der den Rücktritt verursachende Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, das Land von allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

XIII. Gebühren und Kosten

Kosten für die Vertragserrichtung trägt jeder Vertragspartner selbst.

XIV. Schlussbestimmungen

- 1. Die Vertragspartner verpflichten sich sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 2. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für alle Rechtswirkungen entfaltenden Mitteilungen und Festlegungen sowie das Erfordernis des Abgehens von der Schriftform.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des restlichen Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch in einem solchen Fall, unverzüglich die nichtigen Vertragsbestimmungen durch eine der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommende zu ersetzen.
- 4. Erfüllungsort ist Graz, Sitz der Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, für alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die nicht aufgrund ihrer Eigenart ausschließlich an Ort und Stelle erbracht werden können.
- 5. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart.
- 6. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht (einschließlich des UN-Kaufrechtes) verweisenden Rechtsnormen anzuwenden ist.
- 7. Gegenständliche Vereinbarung wird in einfacher Form ausgefertigt; das Original verbleibt beim Land, die anderen Vertragspartner erhalten je eine Abschrift.

XV. Gültigkeit

- 1. Dieser Vertrag tritt mit der rechtsgültigen Unterschrift aller Vertragspartner nach Einholung der Genehmigung durch die zuständigen Gremien in Kraft.
- 2. Eine Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

Die Vertragspartner Datenschutzklausel

stimmen im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. Nr. 165/1999 i.d.g.F. ausdrücklich zu, dass alle im gegenständlichen Vertrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Einhaltung dieses Vertrages anfallenden, sie betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 – 9 Datenschutzgesetz automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Auf den 5. Abschnitt des Datenschutzgesetzes wird verwiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark GmbH zur Verlegung der 30 kV-Leitung SST Weißenbach – Döllach auf den Grundstücken Nr. 872, 890, 907 und 908, KG 67411 Weißenbach bei Liezen sowie Nr. 2074, KG 67509 Lassing Sonnseite

FR Krug berichtet, seitens der Energienetze Steiermark GmbH wurde eine Vereinbarung für die Inanspruchnahme der Grundstücke Nr. 872, 890, 907 und 908, KG 67411 Weißenbach bei Liezen sowie Nr. 2074, KG 67509 Lassing Sonnseite zur Führung einer 170 Ifm Kabeltrasse und einer 170 Ifm Lichtwellenleitung im Rahmen des Projektes Verlegung der 30 kV-Leitung SST Weißenbach – Döllach vorgelegt. Die Stadtgemeinde Liezen erhält für die Duldung der Inanspruchnahme eine einmalige Entschädigung von € 609,90.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Energienetze Steiermark GmbH eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme der Grundstücke Nr. 872, 890, 907 und 908, KG 67411 Weißenbach bei Liezen sowie Nr. 2074, KG 67509 Lassing Sonnseite zur Führung einer 170 Ifm Kabeltrasse und einer 170 Ifm Lichtwellenleitung im Rahmen des Projektes Verlegung der 30 kV-Leitung SST Weißenbach – Döllach ab.

Die Stadtgemeinde Liezen erhält für die Duldung der Inanspruchnahme eine einmalige Entschädigung von € 609,90.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Abschluss einer Vereinbarung mit der Energie Steiermark GmbH zur Verlegung der 30 kV-Abzweigleitung Liezen/Müllhygienisierungsanlage auf dem Grundstück Nr. 1046/5, KG 67409 Reithtal

FR Krug berichtet, seitens der Energienetze Steiermark GmbH wurde eine Vereinbarung für die Inanspruchnahme des Grundstückes Nr. 1046/5, KG 67409 Reithtal zur Führung einer 7 lfm Kabeltrasse und einer 7 lfm Lichtwellenleitung im Rahmen des Projektes 30 kV-Abzweigleitung Liezen/Müllhygienisierungsanlage vorgelegt. Inklusive eines Mühewaltungsbeitrages von € 50,00 erhält die Stadtgemeinde eine einmalige Entschädigung von € 74,99.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Energienetze Steiermark GmbH eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme ab. Inklusive eines Mühewaltungsbeitrages von € 50,00 erhält die Stadtgemeinde Liezen eine einmalige Entschädigung von € 74,99.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Zustimmung zum Jahresabschluss 2017 der Gründerzentrum Liezen u. Wirtschaftspark Ges.m.b.H.

FR Krug berichtet, vor der ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. ist dem Gemeinderat der Jahresabschluss 2017 zur Zustimmung vorzulegen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt dem vorläufigen Jahresabschluss 2017 der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. wie folgt zu:

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

		2017 EUR	2016 EUR	Veränderung EUR
1.	Umsatzerlöse	148.394,15	121.887,74	26.506,41
2.	sonstige betriebliche Erträge	34.393,46	208.196,93	-173.803,47
3.	Personalaufwand	6.128,44	2.988,52	3.139,92
4.	Abschreibungen	41.527,14	219.892,88	-178.365,74
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen	99.569,29	101.157,86	-1.588,57
6.	ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS 5 (BETRIEBSERGEBNIS)	35.562,74	6.045,41	29.517,33
7.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6,28	4,92	1,36
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	988,60	1.245,04	-256,44
9.	ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 8 (FINANZERGEBNIS)	-982,32	-1.240,12	257,80
10.	ERGEBNIS VOR STEUERN	34.580,42	4.805,29	29.775,13
11.	Steuern vom Einkommen	-220,93	1.772,98	-1.993,91
12.	ERGEBNIS NACH STEUERN	34.801,35	3.032,31	31.769,04
13	JAHRESÜBERSCHUSS	34.801,35	3.032,31	31.769,04
14	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-27.223,06	-30.255,37	3.032,31
15	BILANZGEWINN (BILANZVERLUST)	7.578,29	-27.223,06	34.801,35

	AKTIVA	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%
Α.	ANLAGEVERMÖGEN		70	LON	%
ı.	Immaterielle				
	Vermögensgegenstände				
1.	Software				
	Homepage	0,01	0,0	511,00	0,1
Ι.	Sachanlagen			A Comment	
1.	Grundstücke und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund				
	Bebaute Grundstücke (Grundw.) Betriebs- und Geschäftsgebäude	206.028,00 363.265,08	24,4 43,0	206.028,00 393.972,00	24,6 47,0
	Müllinselüberdachung	0,00	0,0	0,00	0,0
	Wirtschaftspark C III	173.492,54	20,6	179.577,76	21,4
	Aufschließungsstraße Verkehrs-Informationsleitsystem	2.803,00 950,62	0,3 0,1	5.599,00 1.161,87	0, 0,
	·	746.539,24	88,4	786.338,63	93,8
2.	Betriebs- und Geschäftsausstattung				
	EDV-Anlagen, Büromaschinen Betriebsaustattung WI-PARK A	595,14 975,57	0,1 0,1	0,01 1.516,71	0,0
	Betriebsausstattung WI-PARK C III	0,00	0,0	0,00	0,: 0,:
	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.302,20	0,2	1.094,60	0,
		2.872,91	0,3	2.611,32	0,3
		749.412,15	88,8	788.949,95	94,
		749.412,16	88,8	789.460,95	94,2
В.	UMLAUFVERMÖGEN				
•	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
	Lieferungen und Leistungen Inland	2.606,28	0,3	1.939,84	0,2
	Nicht fakturierte Liefer. u.Leist. Einzelwertber.zu Forderungen Inland	1.426,02 -425,96	0,2 -0,1	84,12 -554,81	0,0 -0,1
	Zinzowotkoo.za v ordorangon miland	3.606,34	0,4	1.469,15	0,2
2.	sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände				-,-
	Aktivierung Körperschaftsteuer	2,00	0,0	1,00	0,0
	Verrechnungskonto Finanzamt 082/510 VK FA f. Gebühren 114/8054	50,53	0,0	296,92	0,0
	VK FA I. Gebülleli 114/6054		0,0 0,0	50,38 348,30	0,0 0,0
		3.658,87	0,4	1.817,45	0,2
I.	Guthaben bei Kreditinstituten			,	-,-
1.	Steiermärkische 09100102574	85.203,31	10,1	46.882,68	E 6
	Stelemanische 09 100 102374				5,6
		88.862,18	10,5	48.700,13	5,8

	AKTIVA	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%
C.	RECHNUNGSABGRENZUNGS POSTEN				
	Gegebene Vorauszahlung	6.099,60	0,7	0,00	0,0
	SUMME AKTIVA	844.373.94	100.0	838.161.08	100.0

	PASSIVA	31.12.2017 EUR	%	31.12.2016 EUR	%
Α.	EIGENKAPITAL		70		70
1.	eingefordertes Stammkapital				
	Stammkapital einbezahltes Stammkapital	36.336,42 36.336,42	4,3 4,3	36.336,42 36.336,42	4,3 4,3
II.	Gewinnrücklagen				
1.	andere Rücklagen (freie Rücklagen)				
	Freie Rücklagen	18.309,67	2,2	18.309,67	2,2
III.	Bilanzgewinn (Bilanzverlust)				
	Verlustvortrag Jahresgewinn	-27.223,06 34.801,35	-3,2 4,1	-30.255,37 3.032,31	-3,6 0,4
		7.578,29	0,9	-27.223,06	-3,3
	davon Verlustvortrag	-27.223,06 62.224,38	-3,2 _	-30.255,37	-3,6
		02.224,30	7,4	27.423,03	3,3
В.	INVESTITIONSZUSCHÜSSE				
	Investitionszuschuss 1996 Investitionszuschuss 2004	539.886,11 135.188,55	63,9 16,0	568.108,00 139.942,49	67,8 16,7
		675.074,66	80,0	708.050,49	84,5
C.	RÜCKSTELLUNGEN				
1.	Steuerrückstellungen				
	Latente Steuerlasten	1.102,04	0,1	3.072,54	0,4
2.	sonstige Rückstellungen				
	RSt. Geschäftsführungsaufwand	6.130,00	0,7	3.000,00	0,4
	Instandhaltungen RSt. Rechts-u. Beratungskosten	7.500,00 7.800,00	0,9 0,9	0,00 7.800,00	0,0 0,9
	RSt. Betriebskostenabrechnung	2.525,00	0,3	2.600,00	0,3
	Rückstellung Sonstige	0,00	0,0 _	1.050,00	0,1
		23.955,00	2,8	14.450,00	1,7
		25.057,04	3,0	17.522,54	2,1
D.	VERBINDLICHKEITEN				
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
	Darl. Spark. 8-027401 davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	31.340,05	3,7	40.431,76	4,8
	Darl. Spark. 8-027401 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	9.336,28	1,1	9.098,79	1,1
	Darl. Spark. 8-027401	22.003,77	2,6	31.332,97	3,7
2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
	Lieferungen und Leistungen Nicht fakt. Lieferungen und Leistun	9.852,10 3.247,68	1,2 0,4 _	5.732,54 1.403,01	0,7
	Mont lakt. Lielerungen und Leistun	13.099,78	1,6	7.135,55	0,2 0,9
		-33313	.,,-	55,55	3,0

	PASSIVA	31.12.2017		31.12.2016	
		EUR	%	EUR	%
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
	Lieferungen und Leistungen Nicht fakt. Lieferungen und Leistun	9.852,10 3.247,68	1,2 0,4	5.732,54 1.403,01	0,7 0,2
		13.099,78	1,6	7.135,55	0,9
3.	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
	Gesellschafterdarlehen davon sonstige	36.565,00	4,3	36.565,00	4,4
	Gesellschafterdarlehen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	36.565,00	4,3	36.565,00	4,4
	Gesellschafterdarlehen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	3.565,00	0,4	0,00	0,0
	Gesellschafterdarlehen	33.000,00	3,9	36.565,00	4,4
	sonstige Verbindlichkeiten				
	Kautionen Mieter	200,00	0,0	260,00	0,
	Verrechnungskonto Umsatzsteuer	375,29	0,0	551,62	0,
	Verr. Konto Gebietskrankenkasse	12,04	0,0	6,09	0,
	Verrechnungskonto Löhne	425,70	0,1	215,00	0,
		1.013,03	0,1	1.032,71	0,
	davon aus Steuern Verrechnungskonto Umsatzsteuer davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	375,29	0,0	551,62	0,
	Verr. Konto Gebietskrankenkasse davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	12,04	0,0	6,09	0,
	Kautionen Mieter	200,00	0,0	260,00	0,
	Verrechnungskonto Umsatzsteuer	375,29	0,0	551,62	0,
	Verr. Konto Gebietskrankenkasse	12,04	0,0	6,09	0,
	Verrechnungskonto Löhne	425,70	0,1	215,00	0,
		1.013,03	0,1	1.032,71	0,
		82.017,86	9,7	85.165,02	10,2
	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr				
	Kautionen Mieter	200,00	0,0	260,00	0,
	Darl. Spark. 8-027401	9.336,28	1,1	9.098,79	1,
	Lieferungen und Leistungen	9.852,10	1,2	5.732,54	0,
	Nicht fakt. Lieferungen und Leistun	3.247,68	0,4	1.403,01	0,
	Verrechnungskonto Umsatzsteuer	375,29	0,0	551,62	0,
	Verr. Konto Gebietskrankenkasse	12,04	0,0	6,09	0,
	Gesellschafterdarlehen	3.565,00	0,4	0,00	0,
	Verrechnungskonto Löhne	<u>425,70</u> 27.014,09	0,1 3,2	215,00 17.267,05	0, 2,
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	27.014,00	0,2	17.207,00	۷,
	Darl. Spark. 8-027401	22.003,77	2,6	31.332,97	3,
	Gesellschafterdarlehen	33.000,00	3,9	36.565,00	4,
		55.003,77	6,5	67.897,97	8,
	SUMME PASSIVA	844.373,94	100,0	838.161,08	100,0
				355,00	, .

		2017		2016	
		EUR	%	EUR	%
1.	Umsatzerlöse				
	Erlöse Mieten 20%, WP A Erlöse BK 20%, WP A Erlöse Mieten 20%, WP C Erlöse BK 20%, WP C BVÄ n.n.f. Erlöse Sonstige Erlöse 0% Sonstige Erlöse 20% Erlöse IF 20%, WP A	87.307,23 21.765,04 17.282,16 3.461,16 -108,10 832,49 16.572,69 1.281,48	58,8 14,7 11,7 2,3 -0,1 0,6 11,2 0,9	81.007,83 17.552,22 10.457,39 2.997,39 -701,68 960,26 8.150,00 1.464,33	66,5 14,4 8,6 2,5 -0,6 0,8 6,7 1,2
		148.394,15	100,0	121.887,74	100,0
2.	sonstige betriebliche Erträge			V	
	Eingänge abgeschrieb. Forderungen Einzelwertbericht. zu Forderungen Auflösung sonstige Rückstellungen Aufl. Sonderp. f. Investzuschüsse	67,58 128,85 1.221,20 32.975,83 34.393,46	0,1 0,1 0,8 22,2 23,2	32,77 1.393,82 184,00 206.586,34 208.196,93	0,0 1,1 0,2 169,5 170,8
3.	Personalaufwand				
•					
a.	Gehälter Überstundenentlohnung Geschäftsführeraufwand Urlaubs- u. Weihnachtsgelder	0,00 5.108,40 851,40 5.959,80	0,0 3,4 0,6 4,0	558,72 2.021,00 337,18 2.916,90	0,5 1,7 0,3 2,4
b.	soziale Aufwendungen				
	Gesetzliche Sozialaufwendungen Beiträge zur MV-Kasse	77,48 91,16	0,1 0,1	37,96 33,66	0,0 0,0
		168,64 6.128,44	0,1 4,1	71,62 2.988,52	0,1 2,5
4.	Abschreibungen	10.00	.,.	2.000,02	2,0
a.	auf Sachanlagen				
	Planmäßige AFA f. Sachanlagen außerplanmäßige Abschreibung	41.527,14 0,00	28,0 0,0	49.973,31 169.919,57	41,0 139,4
	adisciplatificating 7.050 file builty	41.527,14	28,0	219.892,88	180,4
5.	sonstige betriebliche Aufwendungen				
	Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen				
	Grundsteuer Wirtschaftspark A	2.289,88	1,5	2.289,88	1,9
	Gebühren und Beiträge				
	Gebühren	989,37	0,7	1.454,24	1,2
	Instandhaltung				
	Instandhaltung Gebäude WP A Instandhaltung Gebäude WP C Instandhaltung Betr.Ausstatt. WP A	9.708,22 6.272,23 809,52	6,5 4,2 0,6	13.798,89 12,50 245,00	11,3 0,0 0,2

	2017		2016	
	EUR	%	EUR	%
Instandhaltung Außenflächen	0,00	0,0	2.900,00	2,4
	16.789,97	11,3	16.956,39	13,9
Betriebskosten				
Reinigung Wirtschaftspark A	2.526,10	1,7	2.451,25	2,0
Reinigung Wirtschaftspark C	3.026,27	2,0	2.364,05	1,9
Reinigung Außenflächen Müllentsorgung/Kanal-/Kehrgeb.	7.910,16 4.911,43	5,3 3,3	7.013,75 4.951,73	5,6 4,
Reinigungsmaterial	2.598,86	1,8	1.134,88	0,
Stromverbrauch Wirtschaftspark A	1.626,56	1,1	1.464,52	1,
Wasserverbrauch	292,74	0,2	336,56	0,
BK-Abrechnungen Wirtschaftspark BK - Wirtschaftspark C	1.225,00 4.041,68	0,8 2,7	1.300,00 4.028,75	1, 3,
Wärmeversorgung Wirtschaftspark A	648,07	0,4	1.368,36	1,
Wärmeversorgung Wirtschaftspark C	2.588,63	1,7	3.495,41	2,
Stromverbrauch Wirtschaftspark C	1.849,93	1,3	560,34	0,
	33.245,43	22,4	30.469,60	25,0
Versicherungen				
Sachversicherung Wirtschaftspark A	1.472,07	1,0	1.450,07	1,2
Reise- und Fahrtaufwand				
N 1	0,00	0,0	112,56	0,
Reisespesen	0,00	0,0	112,50	U,
Post und Telekommunikation				
Telekommunikationsaufwand	543,64	0,4	523,08	0,
Aufwand Internet	187,50	0,1 0,5	1.112,68 1.635,76	0,
	731,14	0,5	1.035,76	1,:
Mietaufwand				
Miete bewegliche Wirtschaftsgüter	2.158,78	1,5	826,30	0,
Aufwand für die Geschäftsführung				
Geschäftsführungsaufwendungen	6.130,00	4,1	3.000,00	2,
Büro- und Verwaltungsaufwand				
Fremdleistungen	5.310,80	3,6	6.696,35	5,
Büromaterial	0,00	0,0	216,00	0,
	5.310,80	3,6	6.912,35	5,
Spesen des Geldverkehrs				
Aufwendungen des Zahlungsverkehrs	774,77	0,5	715,84	0,
Adiweriddingeri des Zariidingsverkeriis	117,11	0,5	7 10,04	0,
Aufwand für Werbung				
Werbung	6.744,48	4,5	3.671,82	3,
20 Jahre Wirtschaftspark Liezen Aufwand Standortattraktivierung	0,00 900,00	0,0 0,6	11.133,90	9, 0,
Aufward Standortattraktivierung Aufward Gründerplattform	950,00	0,6	0,00 0,00	0,
Anbahnungs- und Bewirtungsspesen	0,00	0,0	86,65	0,
Denkstelle-Stammtisch	1.015,75	0,7	473,54	0
Aufwand HAK Projekte	5.094,37	3,4	0,00	0
Workshops div.	105,24	0,1	0,00	0
Bildungsmonat Juni Projekt Erfolgsstories u. Marketing WP	1.790,96 1.400,00	1,2 0,9	551,12 6.056,74	0, 5,
Trojekt Endigostories u. Warketing WP				
	18.000,80	12,1	21.973,77	18

		2017	0/	2016	0/
	Rechts- und Beratungsaufwand	EUR	%	EUR	%
	Rechtsberatungsaufwendungen Buchführungs-,Bilanz-u.Beratungsauf Abschlussprüfung	320,48 8.198,97 3.250,00	0,2 5,5 2,2	1.832,32 7.223,75 3.250,00	1,5 5,9 2,7
		11.769,45	7,9	12.306,07	10,1
	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen				
	Forderungsverluste 0% Forderungsverluste 20%	0,00 0,00	0,0 0,0	104,33 1.101,07	0,1 0,9
		0,00	0,0	1.205,40	1,0
	Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen				
	Gewährte Skonti sonstige betriebl.	-93,17	-0,1	-150,37	-0,1
		99.569,29	67,1	101.157,86	83,0
6.	ZWISCHENSUMME AUS Z 1 BIS				
	5 (BETRIEBSERGEBNIS)	35.562,74	24,0	6.045,41	5,0
7.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
	Zinserträge (Kreditinstitute)	6,28	0,0	4,92	0,0
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
	Darlehenszinsen	988,60	0,7	1.245,04	1,0
9.	ZWISCHENSUMME AUS Z 7 BIS 8 (FINANZERGEBNIS)	-982,32	-0,7	-1.240,12	-1,0
10.	ERGEBNIS VOR STEUERN	34.580,42	23,3	4.805,29	3,9
11.	Steuern vom Einkommen				
	Körperschaftsteuer Vorauszahlung KöSt-Aktivierung/Rückstellung Kapitalertragsteuer	1.750,00 -1.972,50 1,57	1,2 -1,3 0,0	1.750,00 21,75 1,23	1,4 0,0 0,0
		-220,93	-0,2	1.772,98	1,5
12.	ERGEBNIS NACH STEUERN	34.801,35	23,5	3.032,31	2,5
13.	JAHRESÜBERSCHUSS	34.801,35	23,5	3.032,31	2,5
14.	Verlustvortrag aus dem Vorjahr				
	Verlustvortrag	-27.223,06	-18,4	-30.255,37	-24,8
15.	BILANZGEWINN (BILANZVERLUST)	7.578,29	5,1	-27.223,06	-22,3

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Genehmigung der Einladung für die Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen u. Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 25. Juni 2018

FR Krug berichtet, dem Gemeinderat ist die Einladung der Wirtschaftspark-Generalversammlung am 25. Juni 2018 zur Genehmigung vorzulegen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Liezen stimmt der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 25. Juni 2018 wie folgt zu:

Einladung zur Generalversammlung 2018

Wir laden Sie zu der am 25. Juni 2018, um 11:00 Uhr, im Wirtschaftspark Liezen, Seminarraum, stattfindenden

ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG

der Gründerzentrum Liezen - Wirtschaftspark GmbH ein.

Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung vom 28. Juni 2017
- 3. Vorstellung des Rechnungsabschlusses 2017 und des Wirtschaftsprüfungsberichtes 2017
- 4. Bericht über den Stand des "Leihgeldes" der Gemeinde
- 5. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2017 Beschluss
- 6. Gewinnverwendung Beschluss
- 7. Entlastung der Geschäftsführung Beschluss
- 8. Wahl des Abschlussprüfers 2018 Beschluss
- 9. Bericht der Geschäftsführung
- 10. Allfälliges

Sollten Sie zum angegebenen Termin verhindert sein, ersuchen wir um Entsendung eines Vertreters mit entsprechender Vollmacht zu dieser Generalversammlung.

Die Bilanz 2017, sowie der Wirtschaftsprüfungsbericht 2017, werden nachgereicht.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Albert Krug erklärt sich für befangen und verlässt den Sitzungssaal.

14.

Zustimmung der Entsendung von FR Albert Krug zur Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen u. Wirtschaftspark Ges.m.b.H. als Gesellschaftervertreter der Stadtgemeinde Liezen

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner informiert, dass FR Albert Krug zur Wirtschaftspark-Generalversammlung am 25. Juni 2018 entsandt werden soll. Diese Entsendung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat stimmt der Entsendung von FR Albert Krug zur ordentlichen Generalversammlung der Gründerzentrum Liezen und Wirtschaftspark Ges.m.b.H. am 25. Juni 2018 zu.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

FR Albert Krug kehrt in den Sitzungssaal zurück.

15.

Anpassung der Kostenersätze für das Kinderhaus 2018/2019

Finanzreferent Krug informiert, laut Mitteilung der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH als Betreiber des Kinderhauses im Auftrag der Stadtgemeinde Liezen sind die Betreuungssätze für den Besuch des Kinderhauses für 2018/2019 neu festzusetzen. Für die Erhöhung ist der VPI 2015, mit Wert Mai 2017 bis April 2018, heranzuziehen. Die Erhöhung beträgt 1,8%-Punkte, prozentuell sind das 1,75% für den entsprechenden Zeitraum.

Für Jause und Mittagessen dürfen ab dem Jahr 2018/2019 nur mehr Pauschalleistungen verrechnet werden und nicht, wie bisher, Kostenersätze pro Portion. Seitens der Volkshilfe werden folgende Sätze vorgeschlagen: Jause € 20,00/Monat (bisher € 1,17 je Portion) und für das Mittagessen € 45,00/Monat (bisher € 2,32/Portion). Für ganztägig betreute Kinder welche zweimal pro Tag Jause konsumieren, wird für die Jause ein Kostenersatz von € 25,00/Monat vorgeschlagen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Betreuungssätze für den Besuch des Kinderhauses betragen für das Betriebsjahr 2018/2019 wie folgt:

Mit Sozialstaffel

Die Höhe richtet sich nach dem Kostenersatz für die Betreuung von Kindern mit Sozialstaffel

Ohne Sozialstaffel

Gültig für alle Kinder von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr und alle Schulkinder

£ 206,08 £ 248,07 £ 290,05	
,	
~ 290 N5	
,	
330,12	
26,00	
13,00	
20,00	
•	
£ 45,00	
€ 4,23	
	20,00 25,00 25,00 45,00

Die Kostenersätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12X pro Jahr einzuheben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Anpassung der Kostenersätze Kinderkrippe 2018/2019

Finanzreferent Krug informiert, laut Mitteilung der Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs-GmbH als Betreiber der Kinderkrippe im Auftrag der Stadtgemeinde Liezen sind die Betreuungssätze für den Besuch der Kinderkrippe für 2018/2019 neu festzusetzen. Für die Erhöhung ist der VPI 2015, mit Wert Mai 2017 bis April 2018, heranzuziehen. Die Erhöhung beträgt 1,8 Punkte, prozentuell sind das 1,75% für den entsprechenden Zeitraum.

Für Jause und Mittagessen dürfen ab dem Jahr 2018/2019 nur mehr Pauschalleistungen verrechnet werden und nicht wie bisher Kostenersätze pro Portion. Seitens der Volkshilfe werden folgende Sätze vorgeschlagen: Jause € 15,00/Monat (es wurde bereits bisher eine Pauschale in Höhe von € 15,44/Monat verrechnet) und für das Mittagessen € 50,00/Monat (bisher € 2,58/Portion).

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schlägt vor, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Betreuungssätze für den Besuch der Kinderkrippe betragen für das Betriebsjahr 2018/2019 wie folgt:

Gruppe 1 Ganztag pro Monat Gruppe 1 Ganztag Randspielzeit (15:00 – 17:00 Uhr) pro Monat Gruppe 2 Halbtag pro Monat Gruppe 2 Halbtag Randspielzeit (6:30 – 7:00 Uhr) pro Monat	€ 266,74 € 14,70 € 234,74 € 7,35
Verwaltungspauschale bei Abschluss eines Vertrages einmalig bei Geschwistern ab dem 2. Kind	€ 26,00 € 13,00
Verpflegungskosten Kostenersatz Frühstück/Jause pro Kalendermonat Kostenersatz Mittagessen pro Kalendermonat	€ 15,00 € 50,00
Materialbeitrag Kostenersatz pro Kalendermonat	€ 4,12
Verwaltungsbeitrag (entfällt bei Einziehungsauftrag) Die Kostenersätze enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlichen F	€ 2,50 Höhe.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist in Ganzjahresbetrieben 12X pro Jahr einzuheben.

Der Kostenersatz für die Betreuung ist als Platzgebühr zu verstehen und unabhängig von der täglichen Bringdauer der Kinder in die Randspielzeit jeweils in der vollen Höhe zu entrichten.

Der Monatsbeitrag wird bei Ein-/Austritt des Kindes während des Monats nicht aliquotiert.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Erlassung einer neuen Abfuhrordnung für die Stadtgemeinde Liezen

Finanzreferent Krug berichtet, dass aufgrund der Fusionierung der Stadtgemeinde Liezen mit der ehem. Gemeinde Weißenbach b. Liezen die Abfuhrordnungen zu harmonisieren sind. Zusätzlich ist bei der neuen Abfuhrordnung die Umstellung des bisherigen MEKAM-Systems umzusetzen.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Die Behälter werden getauscht, das Mindestbehältervolumen je Nutzungseinheit beträgt zukünftig 1 Stück 120L Restmüll und 1 Stück 80L Biomüll.

Das Abfuhrintervall der Stadtgemeinde Liezen wird übernommen. Das bedeutet, dass der in Einfamilienwohnhäusern anfallende Müll 36x pro Jahr und bei alle anderen Wohnhäusern 52x pro Jahr abgeführt wird.

Die Gebührenkalkulation erfolgt getrennt nach Grundgebühr und variabler Gebühr, wobei die Grundgebühr auf die Nutzungseinheiten umgelegt wird und die variable Gebühr von den verwendeten Behältnissen abhängt.

Tarifvergleich alt/neu

Tarif	Liezen alt	Weißenbach alt	neu
Grundgebühr	Χ	€ 125,00/Jahr	€ 39,00/Jahr
EFWH 140L MEKAM Tonne	€ 112,53/Jahr	X	X
36 Abfuhren			
140L MEKAM Tonne 52 Ab-	Χ	€ 70,00/Jahr	Χ
fuhren			
120L RM Tonne 36 Abfuhren	Χ	X	€ 65,00/Jahr
80 L BM Tonne 36 Abfuhren	Χ	Χ	€ 44,00/Jahr
140L MEKAM Tonne mit Ei-	€ 101,09/Jahr	Χ	Χ
genkompostierung 36 Abfuh-			
ren			
140L MEKAM Tonne 36 Ab-	€ 70,95/Jahr	Х	Χ
fuhren Ermäßigt (Ferienhäu-			
ser usw. u. Einpersonen-			

haushalte)			
120L RM Tonne 36 Abfuhren	Χ	Χ	€ 40,95/Jahr
Ermäßigt (Ferienhäuser usw.			
u. Einpersonenhaushalte)			
80L BM Tonne 36 Abfuhren	X	X	€ 27,72/Jahr
Ermäßigt (Ferienhäuser usw.			
u. Einpersonenhaushalte)			
MFWH 240L MEKAM Tonne	€ 112,53/Jahr u.	X	X
52 Abfuhren	HH		
240L MEKAM Tonne 52 Ab-	X	€ 130,00/Jahr	X
fuhren			
240L RM Tonne 52 Abfuhren	X	X	€ 207,00/Jahr
80L BM Tonne 52 Abfuhren	X	X	€ 63,00/Jahr
Zusätzlicher 140L MEKAM	€ 112,53/Jahr	X	X
Behälter			
Zusätzlicher 240L MEKAM	€ 337,26/Jahr	X	X
Behälter			
Zusätzlicher 360L Behälter	€ 449,35/Jahr	X	X
Zusätzliche 60 Liter Säcke	€ 2,00/Stk.	X	€ 2,00/Stk.
360L RM Tonne 52 Abfuhren	X	X	€ 320,00/Jahr
1.100 L Container 52 Abfuh-	€ 1.373,13/Jahr	€ 550,00/Jahr	€ 1.438,00/Jahr
ren			
240L BM Tonne 52 Abfuhren	X	X	€ 189,00/Jahr
360L BM Tonne 52 Abfuhren	Χ	X	€ 283,00/Jahr

Bei nicht ganzjährig nutzbaren Objekten und Nutzungseinheiten, die ständig nur von einer Person bewohnt werden, wird auf Antrag und nach Überprüfung eine um 37% reduzierte Behältergebühr verrechnet. Die Grundgebühr ist von dieser Reduzierung nicht betroffen.

Insgesamt werden 170 Objekte von einer Preiserhöhung über € 100,00/Jahr betroffen sein und 445 Objekte von einer Preisreduzierung über € 100,00/Jahr.

Die Sammelplätze im Ortsteil Weißenbach werden teilweise mit zusätzlichen Abfallbehältern versehen bzw. werden die Fraktionen umverteilt.

Das Altstoffsammelzentrum im Ortsteil Weißenbach wird für die Bewohner des Ortsteiles Weißenbach auch weiterhin zur Verfügung stehen, jedoch werden Fraktionen welche nicht in den Aufgabenbereich eines Altstoffsammelzentrums fallen (Bauschutt, Bauabfälle), aufgelassen. Die Öffnungszeiten werden aufgrund der notwendigen Personalbeistellung angepasst und sollen auf den Donnerstagnachmittag verlegt werden.

Finanzreferent Krug berichtet, dass sämtliche Gemeinderatsfraktionen vorab eingebunden wurden. Natürlich war es notwendig, Kompromisse einzugehen. Nunmehr konnte jedoch eine gute Lösung für die Bewohner der Ortsteile Liezen und Weißenbach erzielt werden.

Weiters erklärt FR Krug, dass die alten Müllbehälter nicht mehr abgeführt werden können, da mit den neuen Müllfahrzeugen eine Entleerung der MEKAM-Tonnen nicht mehr möglich ist. Darüber hinaus ist die letzte Erhöhung der Müllabgaben im Ortsteil Liezen mit Wirkung vom 01.07.2003 erfolgt, sodass die nunmehrige Anpassung der Müllabgaben von € 113,-- auf € 148,-- eine reine Inflationsanpassung darstellt. Für den Ortsteil Weißenbach werden die Müllabgaben geringer als bisher.

Stadträtin Selinger weist darauf hin, dass die Tonnenreinigung bei den Siedlungshäusern nicht funktioniert, weil die Tonnen von niemandem ausgewaschen werden.

Finanzreferent Krug erinnert daran, dass diese Thematik bereits im Finanz- und Wirtschaftsausschuss besprochen wurde. Die Stadtgemeinde Liezen ist an den laufenden Vertrag des Abfallwirtschaftsverbandes gebunden, daher kann eine Umstellung auf ein anderes System der Tonnenreinigung nicht eigenmächtig herbeigeführt werden. Zur Veränderung des derzeit in Geltung befindlichen Vertrages wäre ein einstimmiger Beschluss aller Mitgliedsgemeinden des Abfallwirtschaftsverbandes erforderlich. Zudem hätte eine solche Umstellung unweigerlich die Erhöhung der Müllabgaben zur Folge.

GR Sulzbacher bedankt sich, dass das Altstoffsammelzentrum in Weißenbach bestehen bleibt, bedauert jedoch, dass der Schuttcontainer entfernet werden soll. In diesem Zusammenhang erinnert GR Sulzbacher an das Versprechen von Bürgermeister a.D. Mag. Rudolf Hakel, dass es aufgrund der Fusionierung keine Verschlechterung der Infrastruktur in Weißenbach geben soll. Abschließend meint GR Sulzbacher, dass vielleicht doch eine Möglichkeit besteht, die Erhaltung des Schuttcontainers zu überdenken.

Finanzreferent Krug erklärt dazu, dass es immer wieder neue Richtlinien zur Entsorgung von Schutt gibt, wie dies etwa im Bereich der Asbestabfälle der Fall ist. Beim Abfallwirtschaftsverband besteht jedoch die Möglichkeit einer Entsorgung von Schuttabfällen, die den jeweils aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen entspricht. Zusätzlich weist der Finanzreferent darauf hin, dass die Bewohner des Ortsteiles Weißenbach in Zukunft etwa € 100,-- pro Jahr weniger an Müllabgaben bezahlen.

2. Vizebürgermeister Gojer meint, dass die heute zur Beschlussfassung vorliegende neue Abfuhrordnung eine gute Lösung darstellt, jedoch spricht auch er sich dafür aus, dass die Tonnen bei den Siedlungshäusern vom Abfuhrbetrieb ausgewaschen werden sollte. Diese Regelung besteht etwa im Abfallwirtschaftsverband des westlichen Teiles des Bezirkes Liezen.

GRⁱⁿ Lindner sagt, dass sie die neue Abfuhrordnung nicht mittragen kann, da die Gewerbebetriebe nunmehr zwangsweise eine Biomülltonne erhalten und auch die entsprechenden Abgaben bezahlen müssen.

Finanzreferent Krug präzisiert, dass die Firma Lindner verpflichtend eine 80I fassende Biomülltonne erhält und GRⁱⁿ Lindner sich dagegen ausspricht, da im Schlossereibetrieb ihres Mannes kein Biomüll anfällt.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.06.2018 wird gemäß § 11 i.V.m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetztes 2004, LGBl.Nr. 65/2004 i.d.g.F., und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetztes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen wie folgt erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Stadtgemeinde Liezen eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Stadtgemeinde Liezen im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen und hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder

- deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 - 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas ausgenommen Verpackungsabfälle),
 - 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungs-abfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle),
 - 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen, noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann),
 - Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 - 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3 Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst mit Ausnahme der unter Absatz 2 genannten Liegenschaften das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Stadtgemeinde Liezen folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:
 - 1. Nordwestlich der Liegenschaft Höhenstraße 51 für folgende Liegenschaften:
 - Liegenschaften an der Höhenstraße ab Liegenschaft Höhenstraße 55 in Richtung Norden und Westen, einschließlich Hinteregger Alm; Liegenschaften am Röthweg mit Ausnahme des von Süden nach Norden führenden Röthweges.

- 2. Nordwestlich der Pyhrnerhofsiedlung für die Liegenschaften Pyhrn 39, Pyhrn 41 und Pyhrn 42.
- Am Salbergweg (neben Pyhrnbach) für die Liegenschaften am Arzbergweg und für die Liegenschaften am Salbergweg nördlich ab Gebäude Salbergweg 13.
- 4. Bei der Einfahrt zum Anwesen Schörkmeier für alle Liegenschaften nördlich des Anwesens Schörkmeier, Zwirtnersee 1.
- (3) 1. Die Eigentümer der Liegenschaften südlich der Pyhrnpassbundesstraße im Bereich der KG Pyhrn, die Eigentümer der nördlich der Gesäusebundesstraße gelegenen Liegenschaften in der KG Reithal, sowie die Eigentümer der Liegenschaften Römerweg 10 sind verpflichtet, den bei Ihren Liegenschaften anfallenden Hausmüll zu den vorgeschriebenen Sammelstellen zu bringen und getrennt nach Restmüll und Biomüll in die bereitgestellten Behälter einzubringen.
 - 2. Die Eigentümer der Liegenschaft Sengsschmiedweg 68 sind verpflichtet den anfallenden Hausmüll getrennt nach Restmüll und Biomüll in die bereitgestellten Behälter bei der Liegenschaft Sengsschmiedweg 47 einzubringen.

§ 4 Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Liezen kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Stadtgemeinde Liezen von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5 Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen, abzugeben. Für Bewohner des Ortsteiles Weißenbach im Altstoffsammelzentrum Weißenbach zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z. 4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen, Gesäusestraße 50, 8940 Liezen, abzugeben. Für Bewohner des Ortsteiles Weißenbach im

Altstoffsammelzentrum Weißenbach, Hauptstraße 77, 8940 Liezen, zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten.

§ 6 Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart gekennzeichneten Abfallsammelbehältern bzw. gekennzeichneten Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcke mit 60 Litern. Die Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) in Behältern mit einem Inhalt von 80, 240 und 360 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Die Verwendung von Müllsäcken zum Zwecke der öffentlichen Abfuhr bedarf der Genehmigung durch die Stadtgemeinde Liezen.
- (4) Die Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter wird so festgesetzt, dass der anfallende Müll unter Berücksichtigung seiner Art, Beschaffenheit und Menge, der Zahl der Haushalte, dem Behältervolumen und der Häufigkeit der regelmäßigen Entleerungen, innerhalb des Abfuhrzeitraumes gelagert werden kann.
- (5) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bei 36maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Für die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ist mindestens ein 80 Liter-Behälter bei 36maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden.
- (6) Bei Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten ist grundsätzlich ab drei Nutzungseinheiten ein 240 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) bei 52maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden. Für die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) ist mindestens ein 80 Liter Behälter bei 52maliger Abfuhr pro Jahr zu verwenden.
- (7) Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Produktionsbetriebe, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Stadtgemeinde Liezen diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Mindestens ist jedoch für jeden Kleingewerbebetrieb (z. B. Büros, Kanzleien, Arztpraxen, Versicherungen Boutiquen, Banken usw.) und andere Arbeitsstellen mit hausmüllähnlichem Abfall ein 120 Liter Restmüllbehälter, sowie ein 80 Liter Biomüllbehälter mit 52maliger Abfuhr beizustellen. Für große Gewerbe- und Handelsbetriebe (z. B. Gasthöfe, Le-

bensmittelgeschäfte, Konditoreien, Blumengeschäfte usw.) ist mindestens ein 240 Liter Restmüllbehälter sowie ein 80 Liter Biomüllbehälter mit 52maliger Abfuhr und für Gewerbe und Handelsbetriebe, sowie andere Arbeitsstellen mit angeschlossener Wohnung, ebenfalls ein 240 Liter Restmüllbehälter, sowie ein 80 Liter Biomüllbehälter mit 52maliger Abfuhr für die Sammlung und Abfuhr der gemischten und biogenen Siedlungsabfälle zu verwenden.

- (8) Jene Liegenschaften, für die Sammelstellen eingerichtet sind, werden mittels Abfallsammelsäcken entsorgt. Jedem Haushalt einer in diesem Abfuhrbereich gelegen Liegenschaft ist mindestens ein Restmüllsackvolumen von 4.320 Litern pro Jahr (72 Säcke), sowie ein Biomüllsackvolumen von 2.880 Litern pro Jahr (48 Säcke) beizustellen. Die Abfuhr der Säcke erfolgt 36 mal pro Jahr.
- (9) Für Schutzhütten und Almhütten ohne gewerblichen Ausschank, sowie für Jagdhütten und nicht ganzjährig benützte Wochenend- oder Ferienhäuser, wenn sich diese außerhalb des Abfuhrbereiches befinden, ist eine Abfuhr nur mit Müllsäcken (Restmüll- u. Biomüllsäcken) möglich und hat der Ermäßigungs-bezieher Anspruch auf jährlich
 - 43 Stück 60 Liter-Restmüllsäcke und 29 Stück 60 Liter-Biomüllsäcke.
- (10) Soweit Almhütten oder Jagdhütten lediglich Teil eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sind, d. h., dass in diesen Hütten weder ein Gewerbe (z. B. Getränkeausschank) ausgeübt wird und auch keine Verpachtung vorliegt, werden diese Gebäude als Teil des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betrachtet und es entfällt für diese Hütten die Vorschreibung der Müllabfuhrgebühren.
- (11) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an den Straßenrand oder Gehsteig, bzw. an für die Abholung durch das Sammel-unternehmen geeigneter Stelle, bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt auch für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
- (12) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (13) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen

- oder Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (14) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschafts-eigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (15) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 11 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Stadtgemeinde Liezen von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.
- (16) Liegenschaften, die durch Abfallsäcke entsorgt werden, haben die vorgeschriebene Mindestanzahl von Abfallsäcken jeweils bis 1. Februar eines jeden Jahres im Stadtamt unaufgefordert abzuholen.

§ 7 Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z. B. Textilien, Altpapier, Glas sowie Metalle ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Stadtgemeinde Liezen Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Die Standorte der Sammelstellen werden in geeigneter Form (Amtstafel, Stadtnachrichten, Homepage) rechtzeitig kundgemacht.

§ 8 Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt für 120 Liter sowie Restmüllsäcke 36mal pro Jahr, für 240 Liter, 360 Liter und 1.100 Liter Abfallbehälter 52 mal pro Jahr. Die Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt für 80 Liter 36 bzw. 52 mal und für 240 Liter und 360 Liter Behälter 52 mal pro Jahr.
- (4) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen täglich während der Öffnungszeiten. Im Ortsteil Weißenbach wird ein Altstoffsammelzentrum durch die Stadtgemeinde Liezen zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten betrieben.
- (5) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen täglich während der Öffnungszeiten. Im Altsoffsammelzentrum im Ortsteil Weißenbach zu den von der Stadtgemeinde Liezen festzusetzenden Öffnungszeiten.
- (6) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9 Straßenkehricht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehricht) zu sorgen.

§ 10 Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

- 1. Für die getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle, (Altstoffe): Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen
- 2. Für die getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (kompostierbar):

Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen

- 3. Für die sperrigen Siedlungsabfälle, (Sperrmüll): Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen
- 4. Für die Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen

Anfallen, (Straßenkehricht):

Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen

5. Für die gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll): Abfallbehandlungsanlage des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen

§ 11 Eigentumsübergang

Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Liezen über.

Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.

Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12 Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Liezen ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13 Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtung und Anlagen der Abfallabfuhr und behandlung hebt die Stadtgemeinde Liezen an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinnge-

mäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremden Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14 Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Nutzungseinheiten pro Liegenschaft herangezogen.

Pro Nutzungseinheit/Jahr € 35,45

- (3) Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit entsteht ab dem Ersten jenes Monats, das dem Monat folgt, in dem die Nutzungseinheit in Verwendung genommen wurde und ein Abfallsammelbehälter beigestellt wurde. Bei Gebäude mit mehreren Nutzungseinheiten werden Gemeinschaftssammelbehälter beigestellt. Bei Errichtung von Nutzungseinheiten in bestehenden Gebäuden mit vorhandenen Nutzungseinheiten gilt daher der Abfallsammelbehälter nach in Verwendungnahme der Nutzungseinheit als beigestellt. Der Gebührenanspruch je Nutzungseinheit endet mit der Endigung der Nutzung (Leerstand) bzw. mit Abbruch der Nutzungseinheit.
- (4) Unter Nutzungseinheiten sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 idF. BGBl I Nr. 1/2013 zu verstehen welche sich in Verwendung befinden. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung/Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lagerei, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen, Pseudobaulichkeit.

§ 16 Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumen und Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Die betragen pro Jahr

1. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll)

Behälter	120L/Jahr	€ 59,09	(36 Abfuhren)
Behälter	240L/Jahr	€ 188,18	(52 Abfuhren)
Behälter	360L/Jahr	€ 290,91	(52 Abfuhren)
Behälter	1.100L/Jahr	€ 1.307,27	(52 Abfuhren)
Sack	60L/Stk.	€ 1,82	(36 Abfuhren)

2. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (Biomüll)

Behälter	80L/Jahr	€ 40,00	(36 Abfuhren)
Behälter	80L/Jahr	€ 57,27	(52 Abfuhren)
Behälter	240L/Jahr	€ 171,82	(52 Abfuhren)
Behälter	360L/Jahr	€ 257,27	(52 Abfuhren)
Sack	60L/Stk.	€ 1,82	(36 Abfuhren)

3. Ermäßigung

für die unter §6 Abs. 9 genannten Nutzungseinheiten sowie Nutzungseinheiten die ständig nur von einer Person bewohnt werden kann auf Antrag und nach Überprüfung eine um 37% reduzierte variable Gebühr verrechnet werden.

Im Bedarfsfall können 60L Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (3) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 17 Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalles (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Stadtgemeinde Liezen zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 Mehrwertsteuer

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen

§ 19 Vorschreibung und Stichtag

Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung ist der 1. eines Kalendervierteljahres.

§ 20 Verfahren - Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung – BAO BGBI. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Stadtgemeinde Liezen tritt mit 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die übergeleiteten Abfuhrordnungen der Stadtgemeinde Liezen, vom 29.09.2005 sowie der ursprünglichen Gemeinde Weißenbach bei Liezen, vom 01.07.2010 jeweils einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Beschluss angenommen:

mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner, 1. Vzbgm. Stefan Wasmer, FR Albert Krug, GRⁱⁿ Karin Jagersberger, GRⁱⁿ Renate Kapferer, GR Walter Komar, GR Ferdinand Kury, GR Amel Muhamedbegovic, GR Mirko Oder, GRⁱⁿ Andra Heinrich, MAS, GR Adrian Zauner),

der ÖVP-Fraktion (2. Vzbgm. Egon Gojer, StRⁱⁿ Renate Selinger, GRⁱⁿ Helene Fischelschweiger, GR Raimund Sulzbacher, GRⁱⁿ Beate Lindner),

der FPÖ-Fraktion (GR Mag. René Wilding, GR Thomas Wohlmuther, GR Ronald Wohlmuther),

der LIEB-Fraktion (GR August Singer) und

der GRÜNEN-Fraktion (Gerald Baumann)

<u>Dagegen:</u> ÖVP-Fraktion (GRⁱⁿ Beate Lindner)

18.

Abschluss einer Vereinbarung über die Reprografievergütung gem. § 42b Abs. 2 Z 2 Urheberrechtsgesetz (Vergütung von Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken an Schulen)

Finanzreferent Krug führt aus, die Gemeinden betreiben in ihrer Funktion als Schulerhalter bzw. im Bereich der Musikschulen als Betreiber Vervielfältigungsgeräte, wie Kopierer und Scanner in Schulen. Auf diesen Geräten werden auch nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Werke vervielfältigt. Daher gebührt den Urhebern dieser Werke dafür eine Vergütung, die sogenannte Reprografievergütung. Die Gemeinden sind nach § 42b Urheberrechtsgesetz zur Vergütung von Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken an Schulen verpflichtet.

Die Urheber werden von zwei Verwertungsgesellschaften vertreten: der Literar-Mechana GmbH und der Bildrecht GmbH.

In der Steiermark hat als erstes die Stadt Graz mit den beiden Verwertungsgesellschaften eine Vereinbarung über eine Reprografievergütung abgeschlossen. Vom Städtebund wurde nunmehr eine Muster-Vereinbarung für steirische Städte und Gemeinden übermittelt, die auf den gleichen Konditionen wie jenen der Stadt Graz beruht. Die Verwertungsgesellschaften haben angeboten, auf eine rückwirkende Vergütung zum Teil zu verzichten (Rückwirkung nur bis zum Schuljahr 2016/2017), wenn die Vereinbarung bis zum 31. Augst 2018 abgeschlossen wird.

Die den Verwertungsgesellschaften zustehende angemessene Vergütung im Sinne des § 42b UrhG ist nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert und beträgt EUR 0,465 je Schüler/Schülerin und Schuljahr (Stand: Schuljahr 2012/13), dies entspricht

valorisiert für das Schuljahr 2016/17 einem Betrag von EUR 0,488. Maßgebend ist die jeweils zum 1. Oktober des laufenden Schuljahres erhobene SchülerInnenzahl; allfällige Änderungen im Lauf eines Schuljahres werden nicht berücksichtigt.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen unterliegt die Reprografievergütung als gesetzlicher Vergütungsanspruch ab Beginn des Kalenderjahres 2018 nicht der Umsatzsteuer.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit der Literar-Mechana GmbH sowie der Bildrecht GmbH Vereinbarung über die Reprografievergütung gem. § 42b Abs. 2 Z 2 Urheberrechtsgesetz (Vergütung von Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken an Schulen) gemäß nachstehendem Vertrag:

Vertrag über die Reprografievergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG

geschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen (im Folgenden kurz "Gemeinde" genannt) einerseits

und

den Verwertungsgesellschaften

- 1) Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH Linke Wienzeile 18, 1060 Wien, sowie
- 2) Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte Burggasse 7-9/6, 1070 Wien, (im Folgenden kurz "Verwertungsgesellschaften" genannt) andererseits:

1.Präambel

1.1. Die Verwertungsgesellschaften sind nicht auf Gewinn gerichtet und stehen nach dem VerwGesG 2016 unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Aufgabe von Verwertungsgesellschaften ist es, die Urheber- und Leistungsschutzrechte der ihnen als Bezugsberechtigter angehörenden Urheber- und Leistungsschutzberechtigten im eigenen Namen, jedoch im Interesse ihrer Bezugsberechtigten wahrzunehmen. Auf Grund direkter Rechtseinräumung durch ihre Bezugsberechtigten und auf Grund von Gegenseitigkeits- und Vertretungsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften desselben Geschäftszwecks vertreten die Verwertungsgesellschaften in Österreich ein weitgehend umfassendes nationales und internationales Repertoire.

- 1.2. Urhebern steht nach § 42b Abs 2 Z 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) für Werke, von denen ihrer Art nach zu erwarten ist, dass sie mit Hilfe reprografischer oder ähnlicher Verfahren zum eigenen Gebrauch vervielfältigt werden, insbesondere dann ein Anspruch auf angemessene Vergütung (Reprografievergütung) zu, wenn Vervielfältigungsgeräte in Schulen betrieben werden (Betreibervergütung). Dies gilt für Lichtbildhersteller nach § 74 Abs 7 UrhG entsprechend. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden (42b Abs 5 UrhG).
- 1.3. Die Verwertungsgesellschaften nehmen insbesondere die gesetzlichen Vergütungsansprüche nach der erwähnten Gesetzesstelle (Reprografievergütung) wahr, und zwar die Literar-Mechana GmbH in Bezug auf Sprachwerke aller Art mit Ausnahme von Computerprogrammen (§ 2 Z 1 UrhG), soweit diese nicht mit Werken der Tonkunst verbunden sind, sowie hinsichtlich von Musiknoten, und die Bildrecht GmbH in Bezug auf Werke der bildenden Künste (§ 3 UrhG), insbesondere Grafik, Illustration und Design und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art sowie choreografische und pantomimische Werke nach § 2 Z 2 UrhG und Werke der Filmkunst und Laufbilder, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen, einschließlich von Werken der Lichtbildkunst und Lichtbildern im Sinn des § 73 UrhG. 2

2. Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich

- 2.1. Der örtliche Geltungsbereich dieses Vertrages ist die Gemeinde. Der Vertrag gilt für alle Schulen, deren Schulerhalter auf Grund der jeweils geltenden bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen die Gemeinde ist, und zwar unabhängig von der Bezeichnung dieser Schulen; insbesondere die Volksschulen und Neuen Mittelschulen.
- 2.2. Der Vertrag findet deshalb weder auf die vom Bund erhaltenen Schulen noch auf die vom Land Steiermark erhaltenen Berufsschulen und die Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen Anwendung. Auch Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, universitätsähnliche Einrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft (Privatschulen) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.3. Dem Vertrag liegt die Rahmen-Vereinbarung zu Grunde, welche die Verwertungsgesellschaften mit dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund geschlossen haben. Diese haben den schulerhaltenden Städten, Gemeinden und Schulgemeindeverbänden den Abschluss entsprechender Vereinbarungen empfohlen.

3. Inhaltlicher Geltungsbereich (Vertragsgegenstand)

- 3.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abgeltung der angemessenen Vergütung für das Betreiben von Vervielfältigungsgeräten durch Schulen, deren Rechtsträger (Schulerhalter) die Gemeinde ist (Betreibervergütung).
- 3.2. Dieser Vertrag erstreckt sich auf alle Vervielfältigungsgeräte im Sinn des § 42b UrhG, die von Schulen, deren Rechtsträger (Schulerhalter) die Gemeinde ist, in Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben betrieben werden. Dabei ist es unbeachtlich, ob

die Vervielfältigungsgeräte allen SchülerInnen oder nur einer beschränkten Anzahl von SchülerInnen (z.B. einer Schulklasse) oder im Rahmen der Erfüllung schulischer Aufgaben dem Lehrpersonal zur Verfügung gestellt werden. Unbeachtlich ist es auch, ob die Vervielfältigungsgeräte entgeltlich oder unentgeltlich betrieben werden und wer die Geräte im Rahmen der Erfüllung schulischer Aufgaben bedient.

3.3. Durch diesen Vertrag werden weder Werknutzungsrechte eingeräumt noch Werknutzungsbewilligungen erteilt, die über die erlaubte Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch nach den §§ 42 und 42a UrhG hinausgehen. Die Vertragspartner halten in diesem Zusammenhang fest, dass Vervielfältigungen gemäß § 42 Abs 8 UrhG, insbesondere das Vervielfältigen ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten, abgesehen von den in § 42 Abs 6 UrhG genannten Ausnahmen, sowie gewerbsmäßig hergestellter Lichtbilder nach Vorlagen, die in einem photographischen Verfahren hergestellt worden sind, stets nur mit Zustimmung des Urhebers (Lichtbildherstellers) zulässig und deshalb nicht Gegenstand dieses Vertrages sind.

4. Höhe der Vergütung

- 4.1. Die den Verwertungsgesellschaften zustehende angemessene Vergütung im Sinn von § 42b UrhG beträgt EUR 0,465 je Schüler/Schülerin und Schuljahr (Stand: Schuljahr 2012/13), dies entspricht valorisiert für das Schuljahr 2016/17 einem Betrag von EUR 0,488. Maßgebend ist die jeweils zum 1. Oktober des laufenden Schuljahres erhobene SchülerInnenzahl; allfällige Änderungen im Lauf eines Schuljahres werden nicht berücksichtigt. Sich durch diese Berechnung ergebende Kommastellen werden kaufmännisch auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet. 3
- 4.2. Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-37/161) unterliegt die Speichermedienvergütung als gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht der Umsatzsteuer. Nach einer von der Literar-Mechana GmbH eingeholten Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen gilt dies auch für die Reprografievergütung; beides in Österreich jedoch erst mit Beginn des Kalenderjahres 2018. All dies gilt vorbehaltlich einer weiteren Anwendbarkeit dieser Regelung nach den jeweils gültigen unionsrechtlichen und nationalen umsatzsteuerlichen Regelungen.
- 4.3. Durch die vollständige Bezahlung der in Rechnung gestellten Vergütung sind sämtliche Kopien auf allen Vervielfältigungsgeräten im Sinn des Punkts 2.1. abgegolten, für welche gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG Betreibervergütung zu leisten ist.
- 4.4. Der unter 4.1. genannte Betrag ist nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert; Vergleichsmonat ist Oktober 2012. Der Betrag wird dem Index jährlich angepasst, erstmals für das Schuljahr 2017/18. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2010 eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein zwischen den Parteien vereinbarter oder sonst ein vergleichbarer Index.

5. Informationen, Rechnungsausstellung, Fälligkeit und Zahlungsverzug

5.1. Die Gemeinde wird den Verwertungsgesellschaften zu Handen der Literar-Mechana GmbH längstens bis zum 30. November jedes Jahres die SchülerInnenzahlen für das aktuelle Schuljahr (Stichtag 1. Oktober) getrennt nach Schultypen richtig und vollständig bekanntgeben.

Die SchülerInnenzahlen für das Schuljahr 2016/17 liegen der Literar-Mechana GmbH auf Grund der Meldungen nach dem Vertrag betreffend Filmaufführungen in Schulen bereits vor; diese Zahlen gelten auch für Zwecke dieser Vereinbarung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass auch derartige künftige Meldungen der SchülerInnenzahlen - solange der zwischen der Literar-Mechana und dem Land Steiermark bereits geschlossene Vertrag über die öffentliche Wiedergabe von Filmen in Schulen (§56c Urheberrechtsgesetz) in Geltung ist - für den gegenständlichen Vertrag über die Reprografievergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG übernommen werden, sofern sich die Meldungen, Gewichtungen und Stichtage beider Verträge decken.

- 5.2. Die Vergütungsbeträge für das jeweils aktuelle Schuljahr werden von der Literar-Mechana GmbH bis zum 31. Dezember des Jahres in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt sodann in zwei gleichen Raten längstens bis zum 31. Jänner und 30. Juni des Folgejahres durch die Gemeinde, und zwar ohne Abzüge auf das von der Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana GmbH bekannt zu gebende Konto. Die Vergütungsbeiträge für das Schuljahr 2016/2017 wird die Literar-Mechana GmbH der Gemeinde bis längstens 31. Dezember 2018 (Einlangen!) mit 20% USt in Rechnung stellen.
- 5.3. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Einlangens des Überweisungsauftrages bei der Kreditunternehmung der Gemeinde maßgeblich, sofern die Zahlung längstens binnen 30 Tagen auf dem Konto der Literar-Mechana GmbH einlangt. Im Fall eines Zahlungsverzugs werden Zinsen in der Höhe von 4% p.a. ab dem Tag der Fälligkeit vereinbart.
- 5.4. Mangels einer anderen übereinstimmenden schriftlichen Mitteilung durch die Verwertungsgesellschaften erfolgen die Zahlungen an die Verwertungsgesellschaft Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH (Literar-Mechana GmbH) auch für die Bildrecht GmbH (Inkassovollmacht). 4

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit der Genehmigung durch die zuständigen Organe und Unterfertigung durch den zuständigen Vertreter der Gemeinde sowie mit Unterfertigung durch die zuständigen Vertreter der Verwertungsgesellschaften in Kraft, und zwar rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2016/17.
- 6.2. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen; er kann von jedem Vertragspartner zum 30. Juni jedes Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten mit eingeschriebenem Brief oder per Telefax mit Faxbestätigung für das darauffolgende Schuljahr gekündigt werden, erstmals jedoch mit 30. Juni 2021. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Zurpostgabe im Inland (Datum des Poststempels) oder des Faxversands mit Sendebestätigung maßgeblich.
- 6.3. Im Fall des Wegfalls der gesetzlichen Grundlagen für die Zuständigkeit der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter für die vertragsgegenständlichen Schulen endet die Vereinbarung unpräjudiziell für die Ansprüche der Verwertungsgesellschaf-

ten gegen andere Schulerhalter/Betreiber - zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der neuen rechtlichen Grundlage ohne Erfordernis einer Kündigung.

6.4. Eine Kündigung nach dem vorstehenden Vertragspunkt kann nur durch beide Verwertungsgesellschaften gemeinsam erfolgen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 7.1. Die Literar-Mechana GmbH ist mangels einer anderen übereinstimmenden schriftlichen Mitteilung durch die Bildrecht GmbH beauftragt und ermächtigt, alle Mitteilungen seitens der Gemeinde in Empfang zu nehmen (Zustellvollmacht), Erklärungen abzugeben sowie alle Maßnahmen zu setzen, die zur Durchführung und Durchsetzung der Ansprüche auf angemessene Vergütung gemäß § 42b Abs 2 Z 2 UrhG erforderlich sind.
- 7.2. Allfällige Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien sind möglichst gütlich zu regeln. Für eventuelle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das Handelsgericht Wien als zuständig vereinbart.
- 7.3. Dieser Vertrag enthält sämtliche auf den Gegenstand bezügliche Willenserklärungen der Vertragspartner; Abänderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 7.4. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 7.5. Die Vertragspartner halten einvernehmlich fest, dass diese Vereinbarung gebührenfrei ist. Allfällige Gebühren tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten tragen die Vertragspartner jeweils selbst.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Teilungsplan Grundstücksteilung "Alter Bauhof" – Grundstücke Nr. 1418/1, 892/8 und 1450/2, jeweils KG 67406 Liezen (öffentliches Gut) sowie Grundstück Nr. 433, KG 67406 Liezen (Stadtgemeinde Liezen)

Finanzreferent Krug erläutert die notwendigen Grundstücksteilungen im Bereich "Alter Bauhof"

Das Grundstück Nr. .433, KG 67406 Liezen, EZ 513 (freies Gemeindevermögen Stadtgemeinde Liezen) liegt in der Mitte der Straßengrundstücke Nr. 1418/1, KG 67406, EZ 1199 (Ausseer Straße), 892/8 (Salzstraße) und 1450/2, KG 67406, EZ

500 (alle öffentliches Gut), und sind die Gehsteigflächen und Grüninseln zum Teil am Grundstück .433 gelegen.

Aufgrund des geplanten Abbruches des alten Bauhofes wurde die Fläche .433 vermessen und sollen die für das öffentliche Gut relevanten Flächen vom Grundstück Nr. 433 abgetrennt und dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden.

Nunmehr sollen daher Teilflächen des Grundstückes .433 den Grundstücken 1418/1, 892/8 und 1450/2 sowie eine Teilfläche des Grundstückes 892/8 dem Grundstück 1418/1 zugeschlagen werden.

Im Detail fällt das Trennstück 1 mit einer Fläche von 206 m" von der Grundstücksnummer .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen) zur Grundstücksnummer 1418/1 KG 67406 Liezen EZ 1199 (öffentliches Gut).

Es fällt das Trennstück 2 im Ausmaß von 61 m" von der Grundstücksnr. 892/8 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut) zur Grundstücksnummer 1418/1 KG 67406 Liezen EZ 1199 (ebenfalls öffentliches Gut).

Es fällt das Trennstück 3 im Ausmaß von 87 m² von der Grundstücksnr. .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen) zur Grundstücksnr. 892/8 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut).

Es fällt das Trennstück 4 im Ausmaß von 7 m² von der Grundstücksnr. 892/8 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut) zur Grundstücksnummer .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen).

Es fällt das Trennstück 5 im Ausmaß von 1 m² von der Grundstücksnr. .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen) zur Grundstücksnummer 892/8 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut).

Es fällt das Trennstück 6 im Ausmaß von 77 m² von der Grundstücksnr. .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen) zur Grundstücksnummer 1450/2 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut).

Es fällt das Trennstück 7 im Ausmaß von 3 m² von der Grundstücksnummer 1450/2 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut) zur Grundstücksnummer 1418/1 KG 67406 Liezen EZ 1199 (öffentliches Gut).

Für das Grundstück .433 ergeben sich somit die für den mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal hinsichtlich des alten Bauhofes abgeschlossenen Baurechtsvertrag notwendigen Grenzen.

Nach Durchführung der Endvermessung wurde von der Fa. GEOMET die Vermessungsurkunde vom 15.12.2017 mit der GZ 2416/17 errichtet.

Nunmehr soll der Fa. GEOMET die Vollmacht erteilt werden, alle mit der grundbücherlichen Durchführung des ggst. Teilungsplanes zusammenhängenden Maßnahmen gem. §§ 15 ff LiegTeilG zu ergreifen.

GRⁱⁿ Lindner gibt zu bedenken, dass auf einem Trennstück die Müllbehälter der Gemeinde stehen und möchte wissen, wie mit diesen weiter vorgegangen werden soll.

Finanzreferent Krug stellt klar, dass es sich um die Papiermüllbehälter der Gemeinde handelt und eine Änderung des Standortes derzeit nicht vorgesehen ist.

GR Sulzbacher fragt, ob aus dem Trennstück 3 ein Gehsteig wird und weist darauf hin, dass jeder Private zuerst ein Grundstück kaufen muss, damit auf diesem ein Gehsteig errichtet werden kann. Daher stellt GR Sulzbacher zur Diskussion, warum das in diesem Fall nicht passiert.

Finanzreferent Krug erklärt, dass das Trennstück 3 freies Gemeindevermögen darstellt und durch die Übertragung auf das Grundstück 892/8, welches sich im öffentlichen Gut befindet, zwangsläufig ebenfalls in das öffentliche Gut zu übernehmen ist. Da es sich um keine Grundstückstransaktion mit Dritten handelt sondern diese zwischen der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten bzw. als Verwalterin des öffentlichen Gutes erfolgt, ist die Herstellung eines Gehsteiges unproblematisch.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das sich aus dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Josef Wallmann vom 15.12.2017, GZ 2416/17, ergebende Trennstück 4 im Ausmaß von 7 m² fällt von der Grundstücksnr. 892/8 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut) zur Grundstücksnummer .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen). Daher wird das öffentliche Gut hinsichtlich des Trennstückes 4 aufgelassen und dieses in das freie Gemeindevermögen übernommen.

Das sich aus dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Josef Wallmann vom 15.12.2017, GZ 2416/17, ergebende Trennstück 1 mit einer Fläche von 206 m² fällt von der Grundstücksnummer .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen) zur Grundstücksnummer 1418/1 KG 67406 Liezen EZ 1199 (öffentliches Gut) und wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das sich aus dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Josef Wallmann vom 15.12.2017, GZ 2416/17, ergebende Trennstück 3 im Ausmaß von 87 m² fällt von der Grundstücksnr. .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen) zur Grundstücksnummer 892/8 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut) und wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das sich aus dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Josef Wallmann vom 15.12.2017, GZ 2416/17, ergebende Trennstück 5 im Ausmaß von 1 m² fällt von der Grundstücksnr. .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen) zur Grundstücksnummer 892/8 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut) und wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das sich aus dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Josef Wallmann vom 15.12.2017, GZ 2416/17, ergebende Trennstück 6 im Ausmaß von 77 m² fällt von der Grundstücksnr. .433 KG 67406 Liezen EZ 516 (freies Gemeindevermögen) zur Grundstücksnummer 1450/2 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut) und wird in das öffentliche Gut übernommen.

Das sich aus dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Josef Wallmann vom 15.12.2017, GZ 2416/17, ergebende Trennstück 2 im Ausmaß von 61 m² fällt von der Grundstücksnr. 892/8 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut) zur Grundstücksnummer 1418/1 KG 67406 Liezen EZ 1199 (ebenfalls öffentliches Gut).

Das sich aus dem Teilungsplan des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Josef Wallmann vom 15.12.2017, GZ 2416/17, ergebende Trennstück 7 im Ausmaß von 3 m² fällt von der Grundstücksnr. 1450/2 KG 67406 Liezen EZ 500 (öffentliches Gut) zur Grundstücksnummer 1418/1 KG 67406 Liezen EZ 1199 (ebenfalls öffentliches Gut).

Seitens der Stadtgemeinde Liezen wird die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Josef Wallmann vom 15.12.2017, GZ 2416/17 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG beantragt.

Der Fa. GEOMET, Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, wird die Vollmacht erteilt, alle mit der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, DI Josef Wallmann, vom 15.12.2017, GZ 2416/17 zusammenhängenden Maßnahmen gem. §§ 15 ff LiegTeilG zu ergreifen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Kauf des Grundstückes Nr. 492/1, KG 67406 Liezen, von Herrn Roman Frosch vlg. Gampersberger

Finanzreferent Krug berichtet, dass Herr Roman Frosch vlg. Gampersberger seinen landwirtschaftlichen Betrieb an seinen Neffen, Herrn Wolfgang Frosch übergibt.

Da die weichenden Erben, also die Söhne von Herrn Roman Frosch, erbrechtlich abzufinden sind, sollen diverse Liegenschaften des Betriebes vlg. Gampersberger veräußert werden.

Roman und Wolfgang Frosch haben nunmehr der Stadtgemeinde Liezen das Grundstück Nr. 492/1, KG 67406 Liezen, welches eine Gesamtfläche von 16.307 m² aufweist, zu einem Pauschalpreis von € 120.000,00 zum Kauf angeboten. Dies ergibt einen Quadratmeterpreis von € 7,35.

Für die Stadtgemeinde Liezen besteht, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche künftige Erweiterung der Tennishalle, besonderes Interesse am Erwerb der ggst. Liegenschaft.

Solange keine anderweitige Nutzung durch die Gemeinde beabsichtigt ist, soll Herrn Wolfgang Frosch die Möglichkeit eingeräumt werden, das kaufgegenständliche Grundstück vor jedem anderen zu pachten.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner stellt den Antrag, aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen kauft von Herrn Roman Frosch vlg. Gampersberger das Grundstück-Nummer 492/1, KG 67406 Liezen, im Ausmaß von etwa 16.307 m² zu einem Pauschalpreis von € 120.000,00 (entspricht einem Quadratmeterpreis von etwa € 7,35). Die Kaufabwicklung wird laut nachstehendem Kaufvertrag wie folgt festgelegt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Herrn Roman Frosch, geb. 01.02.1943, 8940 Liezen, Höhenstraße 70, als Verkäufer einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Kaufobjekt

Herr Roman Frosch ist Eigentümer der Liegenschaft 492/1, KG 67406 Liezen, im Ausmaß von etwa 16.307 m².

§ 2 Willenseinigung

Herr Roman Frosch verkauft und übergibt an die Stadtgemeinde Liezen und diese kauft und übernimmt von ersterem das gesamte Grundstück Nr. 492/1, KG 67406 Liezen, so, wie dieses derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen der Verkäufer es bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis wird mit einem angemessenen Preis von pauschal € 120.000,00 (ca. € 7,35/m²) vereinbart und ist bis spätestens 15.01.2019 an den Rechtsnachfolger des Verkäufers, Herrn Wolfgang Frosch, geb. 19.08.1973, 8940 Liezen, Höhenstraße 11, zu bezahlen.

Der Kaufpreis ist auf das Konto Nr. AT203811300003159100 von Herrn Wolfgang Frosch zu überweisen.

§ 4 Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit erfolgter beidseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

Der Verkäufer haftet für die bücherliche Schuldenfreiheit des Kaufobjektes. Jede weitergehende Haftung oder Gewährleistung für eine sonstige bestimmte Beschaffenheit wird dagegen ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Vorpachtrecht

Die Käuferin räumt Herrn Wolfgang Frosch, geb. 19.08.1973, 8940 Liezen, Höhenstraße 11, das Recht ein, die kaufgegenständliche Liegenschaft vor jedem anderen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Nutzung zu pachten.

§ 7

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die Käuferin erklärt, ihren Firmensitz im Inland zu haben.

Dieses Rechtsgeschäft bedarf auf Seiten der Stadtgemeinde Liezen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung und ist daher bis zur Erteilung dieser aufschiebend bedingt.

§ 8 Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieser Urkunde ob der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Liegenschaft Nr. 492/1, KG 67406 Liezen, das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

§ 9 Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen.

§ 10 Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Verkäufer erhält eine einfache Kopie.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner schließt den öffentlichen Teil der GR-Sitzung um 20:05 Uhr.

Die Niederschrift besteht aus 77 Seiten.

Liezen, am 18.07.2018

Roswitha Glashüttner	GR Adrian Zauner
Bürgermeisterin	Schriftführer
StR ⁱⁿ Renate Selinger	GR Thomas Wohlmuther
Schriftführerin	Schriftführer
GR Werner Rinner Schriftführer	Gerald Baumann Schriftführer